

VVO-KLEINGEDRUCKTES

BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

UND TARIFBESTIMMUNGEN

Bad Schandau

Regionalverkehr Sächsische Schweiz-
Osterzgebirge GmbH

Telefon 03501 7111-999

RVSOE-Servicebüro, Am Bahnhof 6
(im Nationalparkbahnhof)

Dippoldiswalde

Regionalverkehr Sächsische Schweiz-
Osterzgebirge GmbH

Telefon 03501 7111-999

RVSOE-Servicebüro, Schuhgasse 16

Dresden

Deutsche Bahn AG

Kundendialog 030 2970

DB Reisezentrum Bahnhof Dresden

Neustadt, Schlesiischer Platz 1;

DB Reisezentrum Dresden Hauptbahnhof,
Wiener Platz 4

Dresdner Verkehrsbetriebe AG

Telefon 0351 8571011

DVB-Kundenzentrum, Postplatz 1

DVB-Servicepunkte: Wiener Platz (Hbf.),
Haltestelle Prager Straße

Verkehrsverbund Oberelbe GmbH

Telefon 0351 8526555

VVO-Mobilitätszentrale

Leipziger Straße 120

Freital

Regionalverkehr Sächsische Schweiz-
Osterzgebirge GmbH

Telefon 03501 7111-999

RVSOE-Servicebüro, Döhlener Straße 2
(Busbahnhof Freital-Deuben)

Großenhain

Verkehrsgesellschaft Meißen mbH

Telefon 03522 522859

VGM-Kundenzentrum, Bahnhofstraße 4
(im Cottbuser Bahnhof)

Hoyerswerda

Verkehrsgesellschaft

Hoyerswerda mbH

Telefon 03571 469638

VGH-Mobilitätszentrale, Lausitzer Platz

Kamenz

Regionalbus Oberlausitz GmbH

Telefon 03578 378460

Mobilitätszentrale Kamenz, Am Bushof 5

Meißen

Verkehrsgesellschaft Meißen mbH

Telefon 03521 732716

VGM-Kundenzentrum,

Großenhainer Straße 2

(am Busbahnhof)

Moritzburg

SDG Sächsische Dampfisen-
bahngesellschaft mbH

Telefon 035207 89290

SDG-Servicepunkt, Am Bahnhof 1
(im Bahnhof)

Pirna

Regionalverkehr Sächsische Schweiz-
Osterzgebirge GmbH

Telefon 03501 7111-999

RVSOE-Servicebüro, Bahnhofstraße 14 a
(am Busbahnhof)

Riesa

Deutsche Bahn AG

Kundendialog 030 2970

DB Reisezentrum Riesa Bahnhof,

Bahnhofstraße 50

Stolpen

Müller Busreisen GmbH

Telefon 035973 22626

Servicebüro,

Stolpner Straße 4

Mit der **Broschüre „VVO-Kleingedrucktes – Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen“** fassen wir für Sie die Regeln für den öffentlichen Personennahverkehr in Dresden und der Region Oberelbe zusammen.

Diese sind Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen, Sonderregelungen und -angebote sowie alle wichtigen Anlagen.

Durch die enge Zusammenarbeit der Unternehmen im Verkehrsverbund Oberelbe (VVO) gilt das Kleingedruckte in allen Zügen, S-Bahnen, Straßenbahnen, Bussen und den meisten Fähren.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter in den Servicestellen der Partnerunternehmen und in der VVO-Mobilitätszentrale zur Verfügung. Alle Kontaktdaten finden Sie zusammengefasst auf der vorderen Umschlagseite.

Wir wünschen Ihnen eine gute Fahrt in den Verkehrsmitteln der Partner im Verbund.

Ihr Verkehrsverbund Oberelbe und seine Partner

Abkürzungsverzeichnis 5

Teil A Einheitliche Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VW und ZVON

§ 1	Geltungsbereich	6
§ 2	Anspruch auf Beförderung	6
§ 3	Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	6
§ 4	Verhalten der Fahrgäste	7
§ 5	Zuweisung von Wagen und Plätzen	9
§ 6	Beförderungsentgelte, Fahrausweise	9
§ 7	Zahlungsmittel	11
§ 8	Ungültige Fahrausweise	12
§ 9	Erhöhtes Beförderungsentgelt	13
§ 10	Erstattung von Beförderungsentgelt	14
§ 11	Beförderung von Sachen	15
§ 12	Beförderung von Tieren	16
§ 13	Fundsachen	16
§ 14	Haftung	17
§ 15	Videoüberwachung	17
§ 16	Ausschluss von Ersatzansprüchen	17
§ 17	Datenschutz	18
§ 18	Gerichtsstand	18

Teil B Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes Oberelbe

1	Geltungsbereich	20
2	Fahrausweise, Fahrpreise	20
3	Einzelfahrausweise	21
3.1	Einzelfahrausweise	21
3.2	Mehrfahrtenkarten (4er-Karten)	22
3.3	4er-Karte Kurzstrecke	22
4	Tageskarten	22
4.1	Tageskarten für Einzelpersonen	23
4.2	Tageskarte Stadt	23
4.3	Familientageskarten	23
4.4	Kleingruppenkarte	23
4.5	NachtTicket	23
4.6	Tageskarten Elbe-Labe	23
4.7	SchülergruppenTicket	24
5	Zeitkarten	24
5.1	Zeitkarten zum Normalfahrpreis	25
5.1.1	Deutschlandticket Plus Mitnahme	25
5.2	Zeitkarten zum ermäßigten Fahrpreis	25
5.2.1	Bildungsticket	26
6	Anschlussfahrausweise	27

7 Unentgeltliche Beförderung 27

7.1	Kinder	27
7.2	Schwerbehinderte Menschen	27
7.3	Landes- und Bundespolizei sowie Sächsische Sicherheitswacht	28

8 Fahrausweise für die 1. Klasse 28

9 Mitnahme von Sachen und Tieren 29

9.1	Kinderwagen, Rollstuhl und Rollator	29
9.2	Gepäck und Sachen	29
9.3	Fahrräder und Fahrradanhänger	29
9.4	Hunde und Kleintiere	30

Teil C Sonderregelungen/Sonderangebote des Verkehrsverbundes Oberelbe

1	Regelungen für verbundraumübergreifende Fahrten	31
2	Beförderungsentgelt für Elbfähren in Dresden sowie in den Landkreisen Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	31
3	Beförderungsentgelt für Bergbahnen in Dresden	32
4	Beförderungsentgelt für Stadtrundfahrt Meißen	32
5	Beförderungsentgelt für Kirnitzschtalbahn in Bad Schandau	32
6	Beförderungsentgelt für Aufzug in Bad Schandau	33
7	Beförderungsentgelt für schmalspurige Eisenbahnen	33
8	Alternative Bedienformen	33
8.1	Anrufsammeltaxi / Anruflinientaxi / Anruf-Linien-Bus / Bürgerbus	33
8.2	MOBIshuttle	34
9	Sonderangebote	35

Teil D Anlagen

1	Verkehrsunternehmen	38
2	Sonderregelungen zu den Beförderungsbedingungen	39
3	Gebühren und Entgelte	42
4	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Gewährung der Kundengarantien	44
1	Garantiefälle	44
2	Anwendungsbereich der Kundengarantien	44
2.1	VVO-Tarif	44
2.2	ZVON-Tarif	44
2.3	MDV-Tarif	45
3	Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Kundengarantie	45
4	Anmeldung des Garantiefalls	45
5	Garantieleistungen	46
5.1	Ausgabe eines Garantietickets für Verspätungen am Ziel (Pünktlichkeitsgarantie)	46

5.2	Organisation der Weiterbeförderung und Anschlussgarantie (Anschlussgarantie nur VVO)	47
5.3	Erstattung von Reinigungskosten (Sauberkeitsgarantie)	48
5.4	Umfassende Information (Informationsgarantie)	48
5.5	Beantwortung von Kundenanliegen (Antwortgarantie)	48
6	Ausschluss von den Kundengarantien	49
7	Hinweis zu den gesetzlichen Kundenrechten	49
8	Datenschutz	49
5	Liniverzeichnis	gesondertes Heft
6	VVO-Tarifzonenplan	Umschlagseite
7	Preistabelle	Umschlagseite
8	Preise für Sonderverkehrsmittel	51
8.1	Beförderungsentgelt für Elbfähren in Dresden sowie in den Landkreisen Meißen und Sächsische Schweiz Osterzgebirge	51
8.2	Beförderungsentgelt für Bergbahnen in Dresden	53
8.3	Beförderungsentgelt für Stadtrundfahrt Meißen	54
8.4	Beförderungsentgelt für Kirnitzschtalbahn in Bad Schandau	54
8.5	Beförderungsentgelt für Aufzug in Bad Schandau	55
8.6	Beförderungsentgelt für schmalspurige Eisenbahnen	56
8.6.1	Lößnitzgrundbahn	56
8.6.2	Weißeritztalbahn	58
8.7	Beförderungsentgelt für Zusatzfahrtschein 1. Klasse	60
8.8	Tarifmatrix und Preistabelle Übergangstarif Linie 398	60
8.8.1	Tarifmatrix	60
8.8.2	Preistabelle	61
9	Regelungen zu Abo-Karten	62
1	Abo-Karten	62
2	Abo-Karten zum ermäßigten Fahrpreis	63
3	Datenschutz	64
10	Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket	65
Impressum		68

Soweit in diesem Dokument Abkürzungen gebraucht sind, bedeutet

AGB = Allgemeine Geschäftsbedingungen
BDSG = Bundesdatenschutzgesetz
BGB = Bürgerliches Gesetzbuch
BIC = Business Identifier Code
BO = Betriebsordnung
DB AG = Deutsche Bahn AG
DLB = Die Länderbahn GmbH
DÚK = Doprava Ústeckého kraje (Integrierter Verkehr im Bezirk Aussig)
EVO = Eisenbahn-Verkehrsordnung
EVU = Eisenbahnverkehrsunternehmen
IBAN = International Bank Account Number
MDV = Mitteldeutscher Verkehrsverbund
MRB = Mitteldeutsche Regiobahn
ÖPNV = Öffentlicher Personennahverkehr
SEPA = Single Euro Payments Area
SGB = Sozialgesetzbuch
SPNV = Schienenpersonennahverkehr
StPO = Strafprozessordnung
TZ = Tarifzone
VMS = Verkehrsverbund Mittelsachsen
VO (EU) = Verordnung (der Europäischen Union)
VVO = Verkehrsverbund Oberelbe
VVV = Verkehrsverbund Vogtland
ZVON = Zweckverband Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien

Züge des Nahverkehrs

S = S-Bahn
RB = RegionalBahn
RE = RegionalExpress

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den in den Tarifbestimmungen des jeweiligen Verkehrsverbundes aufgeführten Linien bzw. Linienabschnitten der in Teil D Anlage 1 gesondert je Verkehrsverbund aufgeführten Verkehrsunternehmen.
- (2) Die Beförderungsbedingungen gelten zusammen mit den öffentlich bekannt gemachten Tarifbestimmungen des jeweiligen Verkehrsverbundes, im SPNV jedoch nur für Fahrten mit Quelle und Ziel im Verbundgebiet, und werden mit Betreten von Fahrzeugen, Betriebseinrichtungen bzw. besonders gekennzeichneten Betriebsanlagen sowie im SPNV mit dem Betreten der Bahnanlagen Bestandteil des Beförderungsvertrages.
- (3) Für Reisen mit Nahverkehrszügen von bzw. nach außerhalb des Verbundraumes liegenden Zielen gelten die Beförderungsbedingungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens oder – soweit vorhanden – die des verbundübergreifenden Tarifs.
- (4) Der Abschluss des Beförderungsvertrages erfolgt im jeweiligen Verkehrsverbund mit dem Verkehrsunternehmen, dessen Fahrzeug der Kunde betritt. Soweit das Fahrzeug im Auftragsverkehr fährt, ist der Auftraggeber Vertragspartner.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit:
 1. nach den Vorschriften des für den jeweiligen Verkehr geltenden Gesetzes (Personenbeförderungsgesetz und Allgemeines Eisenbahngesetz) und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften sowie der EVO eine Beförderungspflicht gegeben ist,
 2. die Beförderungsbedingungen eingehalten werden,
 3. die Beförderung mit den regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln möglich ist,
 4. die Beförderung nicht durch Umstände behindert wird, welche die Unternehmen nicht abwenden können und denen sie auch nicht abhelfen konnten und
 5. der Fahrgast einen gültigen Fahrausweis oder eine gültige Fahrtberechtigung vorweisen kann.
- (2) Sachen werden nur nach Maßgabe des § 11 und Tiere nur nach Maßgabe des § 12 befördert.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen und können aus den Fahrzeugen und von den Anlagen und Einrichtungen des Verkehrsunternehmens verwiesen werden. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:
 1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz,
 3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind,

4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen oder Gewalt ausüben,
5. extrem übel riechende Personen.
- (2) Nicht schulpflichtige Kinder bis zum 6. Geburtstag können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen ab dem 6. Geburtstag begleitet werden. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.
- (3) Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal. Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Unternehmen zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Diese üben auch das Hausrecht für das Verkehrs- bzw. Eisenbahninfrastrukturunternehmen aus. Auf deren Forderung hin sind Fahrzeuge und Anlagen gemäß § 1 Abs. 2 zu verlassen.
- (4) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz. Der § 10 Abs. 6 bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebs, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals sind zu folgen.
- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
 1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
 2. die Türen, ausgenommen die Stirnwandtüren der Schmalspurbahnen, während der Fahrt oder außerhalb von Haltestellen eigenmächtig zu öffnen oder sich in die Tür zu stellen, um ein Schließen dieser zu verhindern,
 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. sich hinauszulehnen oder Körperteile aus den Fahrzeugen zu halten.
 5. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 6. ein durch das Betriebspersonal als besetzt erklärtes Fahrzeug zu betreten,
 7. die Benutzbarkeit der Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen (Entwerter, Fahrausweisverkaufsautomaten usw.), der Durchgänge, der Ein- und Ausstiege einzuschränken bzw. durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 8. außer in den dafür freigegebenen Bereichen zu rauchen oder Zigaretten (jeglicher Art, einschließlich elektrischer Zigaretten) zu verwenden,
 9. Tonwiedergabegeräte, Tonrundfunkempfänger, Musikinstrumente oder andere geräuscherzeugende Gegenstände zu benutzen, wenn dadurch andere Personen belästigt werden,
 10. in den Fahrzeugen oder auf den Betriebsanlagen zu betteln,
 11. Fahrzeuge, Betriebseinrichtungen und Bahnanlagen zu beschädigen oder zu unreinigen, Bahnkörper außerhalb der Übergänge zu betreten oder zu überqueren sowie Fahrzeuge, Betriebsanlagen oder -einrichtungen zu betreten, zu öffnen oder zu betätigen, die nicht zur Benutzung freigegeben sind,
 12. im Bahnhofs- bzw. Haltestellenbereich oder in Fahrzeugen Sportgeräte, insbesondere Fahrräder, Roller, Rollschuhe, Inline Skates, Skateboards oder vergleichbare Fortbewegungsmittel zu benutzen,

13. in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen Waren, Werbe- und Informationsmaterial, Dienstleistungen, Sammlungen, Befragungen oder kulturelle Darbietungen jeglicher Art ohne Zustimmung des Verkehrs- bzw. Eisenbahninfrastrukturunternehmens anzubieten und durchzuführen,
 14. mitgeführte Rollatoren während der Fahrt als Sitzgelegenheit oder als alleinige Haltemöglichkeit zu benutzen.
- (3) Den Fahrgästen ist es nicht gestattet, in Verkehrsmitteln offene, zum sofortigen Verbrauch bestimmte Nahrungsmittel und Getränke mitzunehmen, die zur Verunreinigung von Kleidungsstücken der Fahrgäste und der Wageneinrichtung führen können.
- (4) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen und nur an der dazu bestimmten Fahrzeugseite betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. An Bedarfshaltestellen haben die Fahrgäste ihren Zustiegswunsch gegenüber dem Fahrpersonal rechtzeitig durch eine deutlich sichtbare Warteposition anzuzeigen. In Bussen und Straßenbahnen sowie an Bedarfshalten im Eisenbahnverkehr haben die Fahrgäste ihren Ausstiegswunsch durch rechtzeitiges Betätigen der Haltewunschtaaste anzuzeigen. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wagenninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden.
- Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen. Busse sind grundsätzlich am Vordereinstieg beim Fahrer zu betreten. Ausnahmen werden durch örtliche Bekanntmachung angezeigt. Dem Fahrpersonal ist unaufgefordert der gültige Fahrausweis zur Kontrolle vorzuweisen bzw. am vordersten Entwerter der Fahrausweise zu entwerfen oder ein Fahrausweis zu erwerben. Chipkarten mit elektronischen Fahrausweisen (im Folgenden Chipkarten mit eFAW genannt) sowie Fahrausweise mit Barcodes sind unaufgefordert an das Kartenprüf- bzw. Lesegerät zu halten, bis die Beendigung der Fahrausweisprüfung signalisiert wird. Die Fahrgäste haben darauf zu achten, dass an Doppelhaltestellen von Straßenbahnen und Bussen anführende zweite Züge/Wagen die Haltestelle ohne nochmaligen Halt verlassen können.
- (5) Der Fahrgast kann zu den in Teil D Anlage 2 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes bekannt gegebenen Zeiten im Linienverkehr mit Bussen einen Halt auch zwischen den Haltestellen anmelden. Der Haltewunsch ist spätestens an der letzten vor dem Ausstiegsziel liegenden Haltestelle dem Fahrer mitzuteilen. Ein Ausstieg ist nur an der vorderen Tür (Ausnahme: Kinderwagen, Rollstuhlfahrer usw.) möglich.
- Ob ein außerplanmäßiger Halt im Einzelfall ermöglicht werden kann, liegt im Ermessen des Fahrers. Der Fahrpreis wird so bemessen, als würde der Fahrgast an der nächstfolgenden regulären Haltestelle aussteigen.
- (6) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere zur Sicherheit der Kinder dafür zu sorgen, dass die Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften im Linienverkehr mit Personenkraftwagen (z. B. AnrufLinientaxi, Anrufsammeltaxi) Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteeinrichtung für Kinder gesichert sind.
- (7) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 6, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden. Bei schwerwiegenden Verstößen bedarf es keiner Ermahnung.

- (8) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden durch die jeweiligen Verkehrsunternehmen bzw. -verbände in Teil D Anlage 3 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes festgelegte Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- (9) Bei Straftaten und zur Sicherung zivilrechtlicher Ansprüche des Verkehrsunternehmens haben das Personal sowie Beauftragte das Recht, nach § 229 BGB bzw. § 127 Abs. 1 StPO die Personalien festzustellen und, wenn diese verweigert werden, den Fahrgast bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten.
- (10) Beschwerden sind – außer in den Fällen des § 6 Abs. 11 und des § 7 Abs. 5 – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichts- bzw. Servicepersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichts- oder Servicepersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Angabe von Ort, Fahrtrichtung und unter Beifügung des Fahrausweises bzw. einer Kopie, bei Abonnements unter Angabe der Vertragsnummer, an die Servicestelle des Verkehrsunternehmers zu richten.
- (11) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einem im Teil D Anlage 3 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes festgelegten Betrag zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nr. 3 oder Nr. 8 verstoßen wird.
- (12) Bei den Schmalspurbahnen ist der Aufenthalt auf den Wagenbühnen während der Fahrt nur Erwachsenen und nur bei geschlossenem Bühnengeländer gestattet. Bei der Nutzung der offenen Wagen und der Wagenbühnen sind die zusätzlichen Warnhinweise zu beachten. Auf Weisung des Fahrpersonals ist der offene Wagen (z. B. bei Herannahen einer Schlechtwetterfront) zu räumen bzw. darf nicht genutzt werden.
- (13) Im Fährverkehr gelten zusätzlich die Vorschriften, die auf den Fähren und an den Anlegestellen aushängen. Ohne Erlaubnis des Fahrpersonals dürfen Fähren und Anleger nicht betreten bzw. verlassen werden.
- (14) Bei den Bergbahnen gelten zusätzlich die Vorschriften des LSeilbG, die in den Stationen aushängen.

§ 5 Zuweisung von Wagen und Plätzen

- (1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für schwerbehinderte Menschen, in der Gefährdung Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten; hierfür werden Fahrausweise, die als geldwerte Belege gelten, ausgegeben. Die Fahrausweise werden im Namen und für Rechnung der in Teil D Anlage 1 genannten Verkehrsunternehmen verkauft. Die Fahrausweise gelten in allen öffentlichen Linienverkehrsmitteln der in den Verbundtarif einbezogenen Linien; Ausnahmen bzw. Sonderregelungen enthalten die Tarifbestimmungen.

(2) Fahrausweise können auch in elektronischer Form (elektronische Fahrausweise, Abk.: eFAW) wie folgt ausgegeben werden:

- auf einer Chipkarte mit eFAW,
- auf Basis mobiler Endgeräte (im Folgenden HandyTicket genannt),
- als Onlineticket.

Handy- und Onlinetickets gelten grundsätzlich nur in Verbindung mit einem in den jeweiligen Geschäftsbedingungen geregelten Kontrollmedium für die auf dem Fahrausweis angegebene Person. Ausnahmen bzw. Sonderregelungen enthalten die Tarifbestimmungen. HandyTickets müssen bereits vor Betreten des Fahrzeugs auf dem mobilen Endgerät sichtbar herunter geladen sein.

(3) Fahrausweise sind nur gültig, wenn sie durch das Verkehrsunternehmen oder durch eine vom Verkehrsunternehmen autorisierte Stelle ausgegeben werden. Die gewerbliche bzw. entgeltliche Weitergabe von Fahrausweisen durch Dritte und deren Nutzung ist untersagt.

(4) Der Fahrgast hat sich beim Empfang des Fahrausweises zu vergewissern, dass dieser seinen Angaben gemäß ausgefertigt ist.

(5) Fahrausweise ohne Angabe der Wagenklasse gelten in Zügen des Nahverkehrs in der 2. Wagenklasse.

(6) Der Fahrgast hat seinen Fahrausweis für die gesamte Beförderungsstrecke grundsätzlich vor Fahrtantritt zu erwerben. Dies gilt insbesondere auch für den Erwerb von Anschlussfahrausweisen gemäß Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes. Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen.

Fahrzeuge oder Fahrzeugbereiche ohne Möglichkeit des Fahrausweiserwerbs dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Fahrausweisen genutzt werden. Meldet der Fahrgast, dass am Reiseantrittsbahnhof eine Fahrausweisausgabe nicht geöffnet bzw. ein Fahrausweisautomat bzw. Entwerter nicht betriebsbereit war, kann der Fahrausweis in den Nahverkehrszügen beim Kundenbetreuer/Fahrausweisprüfer erworben bzw. entwertet werden. Bei nicht betriebsbereiten Automaten am Einstiegsbahnhof kann der Kundenbetreuer zum Fahrausweisverkauf die Personaldaten des Kunden zur Überprüfung des Sachverhaltes aufnehmen. Nach Bestätigung der Automatenstörung werden die Daten des Kunden sofort gelöscht.

(7) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges mit einem Fahrausweis versehen, der zu entwerten ist, hat er die Entwertung unverzüglich und unaufgefordert entsprechend der Beförderungsstrecke an vorhandenen Entwertern vorzunehmen oder den Fahrausweis dem Betriebspersonal zur Entwertung auszuhändigen. Im Eisenbahnverkehr – außer bei den schmalspurigen Eisenbahnen – und bei den Bergbahnen sind die Fahrausweise an Entwertern auf den Stationen, falls vorhanden, zu entwerten. Der Fahrgast hat sich von der ordnungsgemäßen Entwertung zu überzeugen.

(8) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebs- und Kontrollpersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen und auszuhändigen. Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle angekommen ist und das Fahrzeug sowie die Betriebsanlagen verlassen hat.

(9) Fahrausweise, außer übertragbare Zeitkarten, dürfen nach Inanspruchnahme nicht weitergegeben werden.

(10) Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 6 bis 8 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste oder Verdienstauffälle, sind ausgeschlossen.

(11) Beanstandungen des Fahrausweises einschließlich des Entwerteraufdrucks sind sofort beim Erwerb an Fahrausweisautomaten unverzüglich bei einer Serviceeinrichtung oder der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

(12) Bei Verlust oder Diebstahl von Fahrausweisen besteht kein Anspruch auf Ersatz durch die Verkehrsunternehmen. Ausgenommen hiervon sind Chipkarten mit eFAW. In diesen Fällen wird gemäß der im jeweiligen Verbund getroffenen Regelungen im Teil D Anlage 2 eine neue Chipkarte mit eFAW ausgestellt.

(13) Für Bescheinigungen, Fahrpreisbestätigungen, Duplikate usw. werden Gebühren gemäß der im jeweiligen Verbund getroffenen Regelungen im Teil D Anlage 3 erhoben.

§ 7 Zahlungsmittel

(1) Das Fahrgeld soll bei Barzahlung abgezahlt bereitgehalten werden. Das Fahr- und Zugbegleitpersonal, soweit es Fahrausweise verkauft, ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10 Euro zu wechseln. Vom Fahr-, Zugbegleit- und Verkaufspersonal werden Ein- und Zwei-Cent-Stücke im Betrag von mehr als 10 Cent nicht angenommen. Erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen, deren Gültigkeit in Frage gestellt ist, werden nicht angenommen bzw. dürfen nicht verwendet werden.

Es werden nur die am jeweiligen Fahrausweisautomaten angegebenen Zahlungsmittel akzeptiert. Erfolgt der Verkauf aus Fahrausweisautomaten im Fahrzeug, wechselt das Fahr- und Zugbegleitpersonal nicht. Hierauf hat sich der Fahrgast vor Fahrtantritt einzustellen.

(2) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge nicht wechseln kann, erhält der Fahrgast eine Quittung/Überzahlungsgutschein über den zurückbehaltenen Betrag. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung/des Überzahlungsgutscheins bei der Verwaltung oder einer Servicestelle des ausgebenden Unternehmens abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, muss er die Fahrt abbrechen. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste oder Verdienstauffälle, sind ausgeschlossen.

(3) Bei anderen Vertriebswegen (Fahrausweisautomat, Internet, elektronische Fahrausweise, mobile Endgeräte u. a. m.) ist entsprechend den dort erklärten technischen Vorgaben zu zahlen. An ausgewählten Vorverkaufsstellen und Verkaufsgeräten ist eine bargeldlose Zahlung zulässig. Ein Anspruch auf bargeldlose Zahlung besteht nicht. Bei fehlgeschlagener bargeldloser Bezahlung werden dem Kunden die anfallenden Bearbeitungsentgelte gemäß Teil D Anlage 3 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes sowie Rücklastschriftgebühren in Rechnung gestellt; für mobile Endgeräte gelten zum Teil abweichende Regelungen des jeweiligen Verkehrsverbundes. Im Falle der Übergabe an ein Inkassobüro hat der Fahrgast die ihm in Rechnung gestellten Inkassogebühren zu tragen.

(4) Sofern Fahrausweisautomaten auch Wechselgeldquittungen ausgeben, werden die Regelungen zur Rückerstattung nach Absatz 2 angewendet.

(5) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahr- und Zugbegleitpersonal ausgestellten Quittungen/Überzahlungsgutscheine müssen sofort vorgebracht werden.

- (6) Fahrgeld ist grundsätzlich in Euro zu entrichten. Für grenzüberschreitende Linien nach Polen und Tschechien können die Verkehrsunternehmen abweichende Regelungen treffen.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, auch Kundenkarten, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder der Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die

1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
2. nicht mit gültiger Wertmarke versehen sind,
3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich oder unerlaubt eingeschweißt oder beklebt oder gegenüber dem Originalzustand so geändert sind, dass keine einwandfreie Prüfung möglich ist,
4. eigenmächtig geändert oder unrechtmäßig erworben, hergestellt oder kopiert sind bzw. unrechtmäßig genutzt werden,
5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen (z. B. nach Tarifänderungen) verfallen sind,
8. ohne erforderliche Kundenkarte bzw. mit nicht vollständig ausgefüllter Kundenkarte oder fehlendem, fest aufgeklebten Passbild genutzt werden,
9. erst nach Kontrollbeginn oder mehrfach, d. h. über die Anzahl der Fahrtberechtigungen hinaus entwertet sind (von Kontrollpersonal zusätzlich angebrachte Prüfzeichen zählen nicht als doppelte Entwertung) bzw. die Entwertungsmerkmale geändert oder manipuliert wurden,
10. personengebunden sind und keine Übereinstimmung von Vor- und Nachnamen bzw. der Nummer auf Fahrausweis und dem Nachweis für die Nutzungsberechtigung gemäß Teil B bzw. C aufweisen.

Gesperrte, nicht lesbare oder zerstörte elektronische Fahrausweise (z. B. Chipkarte mit eFAW) sind ebenso ungültige Fahrausweise. Gesperrte Fahrausweise, deren Trägermedium (mobiles Endgerät, Studierendenausweis, etc.) nicht Eigentum eines Verkehrsunternehmens ist, werden nicht eingezogen.

Entrichtetes Fahrgeld wird nicht erstattet.

- (2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einem Berechtigungsnachweis oder einem in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Berechtigungsnachweis oder Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.
- (3) Für eingezogene Fahrausweise wird auf Verlangen des Fahrgastes eine Quittung oder eine Fahrpreisnacherhebung ausgestellt. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste oder Verdienstaussfälle, sind ausgeschlossen.
- (4) Das Verkehrsunternehmen kann einen eingezogenen Fahrausweis aus Billigkeit an den Fahrgast zurückgeben. Der Fahrgast ist für das Abholen des Fahrausweises selbst verantwortlich bzw. hat die dadurch anfallenden Kosten selbst zu tragen.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er
 1. sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
 2. einen gesperrten oder zerstörten elektronischen Fahrausweis vorweist,
 3. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 4. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 7 entwertet hat oder entwerten ließ,
 5. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt,
 6. Ermäßigungen in Anspruch nahm, ohne dass dazu die entsprechende Berechtigung vorgezeigt werden kann oder
 7. für einen mitgeführten Hund, ein mitgeführtes Fahrrad oder eine mitgeführte Sache, soweit sie entgeltpflichtig gemäß der Tarifbestimmungen sind, keinen gültigen Fahrausweis vorzeigen kann.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1, 4 und 7 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

- (2) Ein Fahrgast, der zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet ist, hat sich bei Aufforderung durch das Prüfpersonal diesem gegenüber mittels eines amtlichen Personaldokuments mit Lichtbild zu legitimieren. Soweit dies nicht erfolgt oder falsche Personalien angegeben werden, sind von ihm die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 kann das Unternehmen ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 60 Euro erheben. Das Unternehmen kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgelts für die einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann.
- (4) Die ausgestellte Fahrgeldnachforderung bzw. die Quittung für das erhöhte Beförderungsentgelt berechtigt zur Fahrt im gleichen Verkehrsmittel (ohne Umstieg) maximal bis Fahrtende, jedoch nur innerhalb des jeweiligen Verbundraumes. Im MDV gelten abweichende Regelungen gemäß Teil D Anlage 2. Für den SPNV gelten die Regelungen lt. EVO.
- (5) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz 1 Nr. 3 und Nr. 6 auf den im Teil D Anlage 3 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes genannten Betrag, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Servicestelle des Verkehrsunternehmens, dem er das erhöhte Beförderungsentgelt bezahlt hat oder dem er zur Zahlung verpflichtet ist, nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte bzw. der Ermäßigungsberechtigung war. Soweit § 12 Abs. 3 EVO für Fahrten mit der Eisenbahn günstigere Regelungen vorsieht, bleiben diese unberührt.

- (6) Erfolgt keine sofortige Zahlung des Erhöhten Beförderungsentgeltes beim Fahrausweisprüfer, kann eine Bearbeitungsgebühr gemäß Teil D Anlage 3 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes erhoben oder die Forderung an ein vom Verkehrsunternehmen beauftragtes Inkassounternehmen übergeben werden. Wenn der Fahrgast für die durch das Verkehrsunternehmen oder den Fahrausweisprüfer ausgestellte Zahlungsaufforderung eine Zahlungsfrist von 14 Kalendertagen (abweichende Regelungen im MDV siehe Teil D Anlage 2 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des MDV) ab Zugang der Zahlungsaufforderung nicht einhält, kann für jede weitere Zahlungsaufforderung ein pauschalierter Betrag gemäß Teil D Anlage 3 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes erhoben werden. Im Falle der Übergabe an ein Inkassobüro erhält der Fahrgast keine weitere Mahnung und hat sämtliche ihm nach Ablauf der Zahlungsfrist von 14 Kalendertagen in Rechnung gestellte Inkassogebühren zu tragen. Weitergehende Ansprüche nach § 288 Abs. 1 BGB bleiben unberührt. Muss bei Nichtzahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes zur Feststellung der Personalien eine Auskunft bei der zuständigen Behörde eingeholt werden, so sind die zusätzlich anfallenden Kosten vom Fahrgast zu tragen.
- (7) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmens unberührt.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (2) Für nicht benutzte Einzelfahrausweise, Mehrfahrtenkarten, Tageskarten sowie weitere in den Tarifbestimmungen von der Erstattung ausgenommene Tarifarten wird das Beförderungsentgelt nicht erstattet. Abweichende Regelungen sind in Teil D Anlage 2 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes dargestellt. Ebenso ist eine Teilerstattung des Fahrpreises für Personen, die auf Gruppenfahrausweisen ihre Fahrt nicht angetreten haben, ausgeschlossen.
- (3) Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten auf formlosen Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunkts, bis zu dem Einzelfahrten – je Tag zwei Fahrten in der jeweiligen Preisstufe – als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur dann und nur bei persönlichen Zeitkarten (nicht übertragbar) berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgasts vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für eine einfache Fahrt zum Normaltarif zugrunde gelegt.
- Für Abo- und Jahreskarten sowie für Zeitkarten des Übergangstarifs für Fahrten zwischen ZVON und VVO Verbundraum sind auch die Angaben in den Tarifbestimmungen des jeweiligen Verkehrsverbundes zu beachten.

- (4) Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung oder Servicestelle des Unternehmers, bei welchem der Fahrausweis erworben wurde, zu stellen. Bei EVU sind die Anträge innerhalb von sechs Monaten einzureichen.
- (5) Von dem zu erstattenden Betrag werden ein Bearbeitungsentgelt gemäß Teil D Anlage 3 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die der Unternehmer zu vertreten hat.
- (6) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.
- (7) Fahrgeld für abhanden gekommene Fahrausweise wird nicht erstattet. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung; für Chipkarten mit eFAW gelten davon abweichende Regelungen gemäß Teil D Anlage 2 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes.

§ 11 Beförderung von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgasts und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.
- Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass auf Grund der Mitnahme der Sache andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden. Die Fahrgäste haben wegen der Unterbringung der Sachen die Anordnungen des Betriebspersonals zu befolgen.
- (2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Wagengrenzung hinausragen.
- (3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen und behinderten Fahrgästen in Rollstühlen richtet sich nach den Vorschriften des § 2.
- Die Beförderung von mobilitätseingeschränkten Fahrgästen mit orthopädischen Hilfsmitteln bzw. Kind im Kinderwagen hat Vorrang vor der Fahrradbeförderung.
- Die Mitnahme von Fahrrädern einschließlich Kinderfahrräder, Fahrradanhänger, Liegeräder, Tandems, zusammengeklappte elektrische Tretroller und E-Bikes (Fahrräder mit elektrischer Treithilfe) wird gestattet, wenn die Voraussetzungen zur Beförderung dazu gegeben sind.
- Es dürfen nur so viele Fahrräder mitgenommen werden, wie ohne Gefährdung oder Belästigung anderer Fahrgäste möglich ist. Dreirädrige Fahrräder, Fortbewegungsmittel mit Verbrennungsmotor, Mofas, Lastenfahrräder und mit besonderen Zuggeräten verbundene Rollstühle (Minibike, Minitrack) sowie nicht zusammengeklappte zulassungs- oder versicherungspflichtige Fahrzeuge sind grundsätzlich von der Beförderung ausgeschlossen. Bei Mitnahme von Fahrrädern in Fahrradbusanhängern, Fahrradträgern am Heck von Bussen und Gepäckwagen schmalspuriger Eisenbahnen sind Gepäcktaschen, Fahrradkörbe sowie Gepäckstücke jeglicher Art durch den Fahrgast vom Fahrrad vor dem Beladen zu entfernen.

- (4) Rollstühle (einschl. Elektrorollstühle) und vergleichbare zugelassene Hilfsmittel werden befördert, wenn die Voraussetzungen gemäß Teil D Anlage 2 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes gegeben sind. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen sowie mobilitätseingeschränkte Menschen mit orthopädischen Hilfsmitteln (z. B. Rollstuhl, Rollator) nicht zurückgewiesen werden, sofern es die Bauart des Fahrzeuges zulässt und keine Verminderung der Verkehrssicherheit eintritt. Das Betätigen von Einstiegsrampen ist nur dem Fahrpersonal gestattet.
Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.
- (5) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Große Rucksäcke sind vor Betreten des Fahrzeuges abzunehmen.
Fahrgäste mit Kinderwagen sollen an den mit dem Kinderwagensymbol versehenen Türen einsteigen und den Kinderwagen am entsprechend gekennzeichneten Platz abstellen. Rollstühle sind rückwärts in Fahrtrichtung abzustellen.
Der Fahrgast haftet für alle Schäden durch Mitführen, unzureichende Unterbringung, mangelhafte Beaufsichtigung oder unvollständige Sicherung einer von ihm mitgeführten Sache in den Betriebsanlagen, Einrichtungen und Fahrzeugen der Verkehrsunternehmen.
- (6) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.
- (7) In Teil D Anlage 2 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes können weitergehende Regelungen zu den Absätzen 1, 3, 4 und 5 enthalten sein.

§ 12 Beförderung von Tieren

- (1) Auf die Beförderung von Tieren ist § 11 Abs. 1, 5 und 6 sinngemäß anzuwenden.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die nicht in geeigneten Behältern mitgenommen werden, sind an einer kurzgehaltenen Leine zu führen und müssen einen Maulkorb tragen.
- (3) Blindenführ- und Assistenzhunde, die eine Person begleiten, sowie in Ausbildung befindliche Blindenführ- und Assistenzhunde müssen Führungsgeschirr bzw. -decke tragen und sind von der Maulkorbpflicht befreit.
- (4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.
- (6) Bei Verstoß gegen Absatz 2, 4 und 5 wird ein Betrag nach Teil D Anlage 3 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes erhoben. Für Schäden, die durch mitgeführte Tiere verursacht werden, haften Tierhalter oder Tierhüter.

§ 13 Fundsachen

- (1) Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das zuständige Fundbüro des Unternehmens gegen Zahlung eines Entgelts gemäß Teil D Anlage 3 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes für die Aufbewahrung

zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

- (2) Fundsachen können nach einer Aufbewahrungsfrist von höchstens sechs Monaten einem Fundbüro übergeben werden. Die Fundsachenaufbewahrung ist beim zuständigen Verkehrsunternehmen zu erfragen.

§ 14 Haftung

- (1) Das Unternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Unternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000 Euro; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Bei einem vom Unternehmen verursachten Verlust oder einer Beschädigung von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten gilt die vorgenannte Begrenzung der Haftung im jeweiligen Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2021-782 und Verordnung (EU) 181/2011 nicht.
- (2) Die Unternehmen haften für Schäden, die durch mitgeführte Sachen oder Tiere verursacht werden, lediglich im Rahmen der Betriebsgefahr. Die Unternehmen behalten sich vor, den Besitzer bei Schädigung Dritter in Regress zu nehmen. Auf den schmalspurigen Eisenbahnen haften sie nicht für Schäden, die durch den Dampftrieb allgemein in Fahrzeugen besonders bei Nutzung der offenen Aussichtswagen und der offenen Wagenbühnen entstanden sind (z. B. Verschmutzung der Kleidung, des Gepäcks, des Kinderwagens).

§ 15 Videoüberwachung

Zur Wahrnehmung berechtigter Interessen, insbesondere zur Aufklärung und Prävention von Straftaten, der Rekonstruktion von Unfällen in den Verkehrsmitteln und der Kontrolle der Fahrgastwechsel behalten sich die Verkehrsunternehmen vor, Fahrgasträume und Betriebsanlagen mit Videoanlagen zu überwachen. Die Daten werden durch das Verkehrsunternehmen erhoben, welches die Verkehrsleistung erbringt. Durch die Unternehmen wird der Missbrauch der Daten ausgeschlossen. Fahrzeuge, in denen eine Videoüberwachung erfolgt, sind besonders gekennzeichnet.

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

- (1) Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn das Unternehmen aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Fahrzeuge bereit stellt oder Umleitungsstrecken gefahren werden.
- (2) Ausnahmen stellen die jeweils geltenden Kundengarantien der Verkehrsunternehmen und Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2021-782 dar. Diese und weitergehende Ansprüche (z. B. Erstattungen oder Entschädigungen bei Zugausfall oder -verspätungen) gemäß § 11 EVO bei einer Beförderung durch Eisenbahnverkehrsunternehmen sind im Teil D Anlage 4 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes geregelt.

- (3) Die im Teil D Anlage 2 aufgeführten Verkehrsunternehmen sind bereit, an Streitbelegungsverfahren vor der
Schlichtungsstelle Reise & Verkehr e.V.
Fasanenstraße 81
10623 Berlin
(Webseite: www.soep-online.de)
nach Maßgabe der Regelungen dieser Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Diese Verbraucherschlichtungsstelle kann kontaktiert werden, wenn einer Beschwerde eines Fahrgastes in Textform durch eines dieser Verkehrsunternehmen nicht abgeholfen wurde.
Die übrigen Verkehrsunternehmen nehmen nicht an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

§ 17 Datenschutz

Kunden werden nach den Vorschriften der Europäischen Datenschutzgrundverordnung bei der Erhebung über den Zweck und den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten sowie über die verantwortliche Stelle inklusive deren Kontaktdaten informiert.

§ 18 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Verkehrsunternehmens.

1 Geltungsbereich

- (1) Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den im Verbundraum im öffentlichen Linienverkehr durch die Unternehmen gemäß Teil D Anlage 1 eingesetzten Eisenbahnzüge des Nahverkehrs, Straßenbahnen, Busse und Fähren in Dresden sowie in den Landkreisen Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (außer Fähre im Kurort Rathen). Für die Bergbahnen in Dresden, die Stadtrundfahrt Meißen, die Kirnitzschalbahn und den Aufzug in Bad Schandau, die schmalspurigen Eisenbahnen sowie Alternative Bedienformen gelten sie eingeschränkt (siehe auch Teil C Sonderregelungen / Sonderangebote Abschnitte 3 bis 8).
- (2) Der Verbundraum umfasst das Gebiet der Landeshauptstadt Dresden, der Landkreise Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge sowie der Gemeinden Arnsdorf, Bernsdorf, Crostwitz, Elsterheide, Elstra, Großnaundorf, Großröhrsdorf, Haselbachtal, Hoyerswerda, Kamenz, Königsbrück, Laußnitz, Lauta, Lichtenberg, Lohsa, Nebelschütz, Neukirch, Ohorn, Oßling, Ottendorf-Okrilla, Panschwitz-Kuckau, Pulsnitz, Räckelwitz, Radeberg, Ralbitz-Rosenthal, Schwepnitz, Spreetal, Steina, Wachau, Wittichenau des Landkreises Bautzen (ehemaliger Landkreis Kamenz und Kreisfreie Stadt Hoyerswerda).
- (3) Der Verbundraum ist in nummerierte und namentlich benannte Tarifzonen (Teil D Anlage 6) eingeteilt.

2 Fahrausweise, Fahrpreise

- (1) Entsprechend dem jeweils aktuellen Tarif werden ausgegeben:
 - Einzelfahrausweise zum Normalfahrpreis sowie zum ermäßigten Fahrpreis
 - Tageskarten zum Normalfahrpreis sowie zum ermäßigten Fahrpreis
 - Zeitkarten zum Normalfahrpreis sowie zum ermäßigten Fahrpreis
 - Fahrausweise für Sonderangebote gemäß Teil C, Abschnitt 9, die als Fahrausweise gelten.

Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes geregelt ist, gilt der ermäßigte Fahrpreis nur für Schüler bis zum 15. Geburtstag.
 - (2) Fahrausweise werden mit räumlicher und zeitlicher Begrenzung ausgegeben. Die räumliche Begrenzung erfolgt durch Tarifzonen, Grenzzräume (Teil D Anlage 5) oder Entfernungen. Die Tarifzonen werden grundsätzlich durch Haltestellen begrenzt. Liegt eine Tarifzonengrenze zwischen zwei benachbarten Haltestellen, so endet für die Preisberechnung die Tarifzone an der letzten zur Tarifzone gehörenden Haltestelle. Grenzzräume erweitern nicht die räumliche Gültigkeit einer Tarifzone. Die zeitliche Begrenzung erfolgt nach Stunden, Tagen, Wochen und Monaten.
 - (3) Fahrausweise können an unternehmenseigenen Servicestellen, in Agenturen, an stationären Fahrausweisautomaten sowie über Handy oder Internet erworben werden. Die besonderen AGB für über Handy vertriebene Fahrausweise sind im Internet unter <https://www.vvo-online.de/doc/VVO-Webseite-AGB-HandyTicket-Deutschland.pdf>, <https://fairtiq.com/de-de/politik/agnb> sowie <https://www.bahn.de/agnb> veröffentlicht.
- Abo-Karten werden in ausgewählten Servicestellen ausgegeben. In Straßenbahnen, Bussen und Fähren des Stadtverkehrs Dresden ist nur ein eingeschränktes Fahrausweisangebot erhältlich. Fahrausweise, die in Fahrzeugen erworben werden, gelten grundsätzlich nur zum sofortigen Fahrtantritt.

- (4) Fahrausweise sind grundsätzlich nur innerhalb der Tarifperiode gültig, für die der Fahrausweis verkauft wurde. Tarifänderungen und ggf. notwendige besondere Übergangsregelungen werden gesondert veröffentlicht.

Bei Tarifänderungen gelten folgende Übergangsregelungen:

 - alle Fahrausweise, die preislich nicht erhöht werden, können weiterhin verwendet werden;
 - Einzelfahrausweise, 4er-Karten, Tageskarten, Wochen- und Monatskarten zum alten Preis werden längstens bis zum Ablauf des dritten Gültigkeitsmonats der neuen Fahrpreise anerkannt.
 - Nicht genutzte Fahrausweise zum alten Preis können frühestens ab Tarifänderung und spätestens bis zum Ablauf des 3. Kalenderjahres nach einer Änderung des VVO-Tarifs nur gegen Wertausgleich in allen Servicezentren der Partnerunternehmen im VVO gegen neue Fahrausweise eingetauscht werden. Das entrichtete Entgelt wird auf die neuen Fahrausweise angerechnet. Eine Barauszahlung ist ausgeschlossen.
- (5) Die Fahrpreise ergeben sich aus der jeweils gültigen Fahrpreistabelle gemäß Teil D Anlage 7.

Die Ermittlung des Preises erfolgt durch Auszählen der Tarifzonen, die befahren werden (tatsächlich benutzter Weg). Tarifzonen, die bei einer Fahrt mehrmals befahren werden, zählen für die Preisbildung nur einmal. Fahrausweise ohne Angabe der Klasse gelten in Nahverkehrszügen in der 2. Klasse.
- (6) Sonderfahrpreise z. B. für die Nutzung der Fähren in Dresden sowie in den Landkreisen Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, der Bergbahnen in Dresden, der Stadtrundfahrt Meißen, des Aufzuges und der Kirnitzschalbahn in Bad Schandau sowie der schmalspurigen Eisenbahnen enthält Teil D Anlage 8.

3 Einzelfahrausweise

Zu den Einzelfahrausweisen gehören die Einzelfahrausweise für eine Fahrt sowie die 4er-Karten. Im Vorverkauf erworbene Einzelfahrausweise sind bei Fahrtantritt zu entwerten. Die Weitergabe entwerteter Einzelfahrausweise ist nicht zulässig. Die Nutzung eines Einzelfahrausweises zum Normalfahrpreis durch mehrere Kinder ist unzulässig. Einzelfahrausweise berechtigen nicht zur Nutzung der Bergbahnen in Dresden, der Stadtrundfahrt Meißen, des Aufzuges und der Kirnitzschalbahn in Bad Schandau, der schmalspurigen Eisenbahnen sowie des Anrufsammeltaxis.

3.1 Einzelfahrausweise

Einzelfahrausweise werden zum Normal- und ermäßigten Fahrpreis wie folgt ausgegeben:

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| • für 1 Tarifzone (außer Tarifzone Dresden) oder nur Grenzraum gemäß Aufdruck | max. 1 Std. |
| • für Tarifzone Dresden | max. 1 Std. |
| • für 2 Tarifzonen gemäß Aufdruck | max. 1,5 Std. |
| • für 3 Tarifzonen gemäß Aufdruck | max. 2 Std. |
| • für Verbundraum | max. 4 Std. |

Umsteigen und Fahrtunterbrechungen sind gestattet.

3.2 Mehrfahrtenkarten (4er-Karten)

(1) Einzelfahrausweise werden zum Normal- und ermäßigten Fahrpreis auch als 4er-Karten zu gleichen Bedingungen gemäß Abschnitt 3.1 ausgegeben:

Bei diesen Mehrfahrtenkarten (4er-Karten) sind je Person / Sache entsprechend:

- ein Entwertungsfeld für die Fahrt in einer Tarifzone oder im Grenzraum
- zwei Entwertungsfelder für die Fahrt in zwei Tarifzonen
- drei Entwertungsfelder für die Fahrt in drei Tarifzonen
- vier Entwertungsfelder für die Fahrt in mehr als 3 Tarifzonen

jeweils einzeln zu entwerten.

(2) Reicht auf einer Mehrfahrtenkarte (4er-Karte) die Anzahl der noch nutzbaren Entwertungsfelder nicht aus, können die benötigten Felder auf mehreren 4er-Karten entwertet werden. Alle Karten sind bei der Fahrausweisprüfung mit einem entsprechenden Hinweis gleichzeitig vorzuzeigen.

(3) Nutzen mehrere Kunden eine Mehrfahrtenkarte (4er-Karte), so ist für jeden Kunden die erforderliche Anzahl Entwertungsfelder zu entwerten.

3.3 4er-Karte Kurzstrecke

Die 4er-Karte Kurzstrecke wird nur zum Normalfahrpreis ausgegeben. Sie berechtigt pro Entwertungsfeld, unabhängig von Tarifzonen und Grenzräumen, zur einmaligen Fahrt entsprechend der Veröffentlichung unter <https://www.vvo-online.de/Kurzstrecke>.

Umsteigen und Fahrtunterbrechungen sind nicht gestattet.

4 Tageskarten

(1) Tageskarten sind die Tageskarten für Einzelpersonen, die Tageskarte Stadt, das NachtTicket, die Familientageskarten, die Kleingruppenkarten, die Fahrausweise für die 1. Klasse (Regelungen in Punkt 8), die Fahrradtageskarten (Regelungen in Punkt 9.3), die Tageskarte Elbe-Labe für Einzelpersonen, die Familientageskarte Elbe-Labe, die Kleingruppenkarte Elbe-Labe, die Fahrradtageskarte Elbe-Labe sowie das SchülergruppenTicket.

(2) Die Weitergabe entwerteter Tageskarten ist nicht zulässig. Undatierte bzw. nichtentwertete Tageskarten sind bei Fahrtantritt im Gebiet des VVO zu entwerten.

(3) Tageskarten, außer das NachtTicket, gelten ab Entwertung bis 4.00 Uhr des Folgetages.

(4) Sie berechtigen nicht zur Nutzung der Bergbahnen in Dresden, der Stadtrundfahrt Meißen, des Aufzuges und der Kirnitzschtalbahn in Bad Schandau, der schmalspurigen Eisenbahnen sowie des Anrufsammeltaxis. Mit Ausnahme des SchülergruppenTickets sowie der Tageskarte Stadt, der Fahrradtageskarte und der Tageskarte für die 1. Klasse berechtigen sie jedoch zur Nutzung der Bergbahnen in Dresden, der Kirnitzschtalbahn in Bad Schandau und der Stadtrundfahrt Meißen mit einem ermäßigten Fahrausweis des jeweiligen Sonderverkehrsmittels pro Person.

(5) Tageskarten zum ermäßigten Fahrpreis gelten außer für Schüler bis zum 15. Geburtstag auch für Personen ab 60 Jahren in Verbindung mit einem Altersnachweis.

4.1 Tageskarten für Einzelpersonen

Tageskarten für Einzelpersonen werden für eine Tarifzone (außer Tarifzone Dresden), für die Tarifzone Dresden, zwei benachbarte Tarifzonen gemäß Fahrausweisaufdruck und für den Verbundraum ausgegeben. Tageskarten für Einzelpersonen werden zum Normalfahrpreis sowie zum ermäßigten Fahrpreis ausgegeben. Tageskarten für Einzelpersonen zum Normalfahrpreis berechtigen zur unentgeltlichen Mitnahme von bis zu zwei Schülern bis zum 15. Geburtstag. Anstelle eines Erwachsenen kann auch ein weiterer Schüler bis zum 15. Geburtstag fahren.

4.2 Tageskarte Stadt

Die Tageskarte Stadt gilt für eine Person und wird nur zum Normalpreis und nur für die Tarifzone Hoyerswerda ausgegeben.

4.3 Familientageskarten

Familiertageskarten werden für eine Tarifzone, zwei benachbarte Tarifzonen gemäß Fahrausweisaufdruck und für den Verbundraum ausgegeben. Familiertageskarten werden nur zum Normalfahrpreis ausgegeben. Sie gelten für zwei Erwachsene und vier Schüler bis zum 15. Geburtstag. Anstelle je eines Erwachsenen kann auch je ein weiterer Schüler bis zum 15. Geburtstag fahren.

4.4 Kleingruppenkarte

Kleingruppenkarten werden für eine Tarifzone, zwei benachbarte Tarifzonen gemäß Fahrausweisaufdruck und für den Verbundraum ausgegeben. Kleingruppenkarten werden nur zum Normalfahrpreis ausgegeben. Sie gelten für bis zu 5 Personen.

4.5 NachtTicket

Das NachtTicket wird nur zum Normalpreis ausgegeben und ist mit Entwertung zwischen 18.00 Uhr und 6.00 Uhr gültig. Es gilt im gesamten Verbundraum für eine Person.

4.6 Tageskarten Elbe-Labe

Für grenzüberschreitende Fahrten nach Tschechien und zurück werden die

- Tageskarte Elbe-Labe für Einzelpersonen,
- Familientageskarte Elbe-Labe,
- Kleingruppenkarte Elbe-Labe für maximal 5 gemeinsam reisende Personen und
- Fahrrad-Tageskarte Elbe-Labe für ein Fahrrad oder einen Fahrradanhänger oder einen Hund

angeboten. Die Nutzung der Fahrrad-Tageskarte Elbe-Labe ist nur zusammen mit der Tages-, Familientages- bzw. Kleingruppenkarte Elbe-Labe oder einem Fahrausweis zum Übergangstarif auf der Buslinie 398 möglich. Die Tageskarten Elbe-Labe gelten im gesamten Verbundraum sowie im Bezirk Ústí n. L. entsprechend dem jeweils gültigen Linienverzeichnis, das im Internet unter www.vvo-online.de veröffentlicht ist.

4.7 SchülergruppenTicket

- (1) Schülergruppen (bis zum Abschluss der 12. bzw. 13. Klasse), die:
 - mindestens 15 Personen einschließlich 2 erwachsener Begleiter oder
 - mindestens 25 Personen einschließlich 3 erwachsener Begleiterumfassen, sind berechtigt das SchülergruppenTicket nach Teil D Anlage 7 in Anspruch zu nehmen.
- (2) Das SchülergruppenTicket wird für eine Tarifzone, zwei benachbarte Tarifzonen gemäß Fahrausweisaufruck und für den Verbundraum ausgegeben.
- (3) SchülergruppenTickets können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Beförderung in den regelmäßig verkehrenden Linienverkehrsmitteln möglich ist.
- (4) Eine rechtzeitige vorherige Anmeldung (möglichst 7 Tage im Voraus) bei dem jeweiligen Verkehrsunternehmen wird ausdrücklich empfohlen.

5 Zeitkarten

- (1) Zeitkarten sind Wochen-, Monats-, 9-Uhr-Monats-, Abo-Monats- und 9-Uhr-Abo-Monatskarten. Sie werden wie folgt ausgegeben:
 - für 1 Tarifzone (außer Tarifzone Dresden) oder nur Grenzraum gemäß Fahrausweisaufruck
 - für Tarifzone Dresden
 - für 2 benachbarte Tarifzonen gemäß Fahrausweisaufruck
 - für 1 Tarifzone gemäß Fahrausweisaufruck + umliegende Tarifzonen
 - für VerbundraumAußerdem zählen das Bildungsticket sowie das Deutschlandticket Plus Mitnahme, welche nur für den Verbundraum ausgegeben werden, als spezielle Abo-Angebote zu den Zeitkarten.
- (2) Undatierte bzw. nichtentwertete Wochenkarten, Monatskarten und 9-Uhr-Monatskarten sind zu entwerfen.
- (3) Wochenkarten gelten einschließlich des Entwertungstages an 7 aufeinander folgenden Kalendertagen.
- (4) Monatskarten und 9-Uhr-Monatskarten gelten ab Entwertung bis zum Ablauf des gleichen Kalendertages des Folgemonats. Fällt das Ende der Gültigkeit auf einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, so endet die Gültigkeit mit Ablauf des letzten Kalendertages des Monats. 9-Uhr-Monatskarten gelten nicht montags bis freitags von 4.00 Uhr bis 9.00 Uhr. Diese Einschränkung gilt nicht an Feiertagen.
- (5) Zeitkarten außer dem Deutschlandticket Plus Mitnahme berechtigen je nach der räumlichen Gültigkeit zur Nutzung der Bergbahnen in Dresden, der Stadtrundfahrt Meißen, des Aufzuges und der Kirnitzschalbahn in Bad Schandau sowie der schmalspurigen Eisenbahnen.
- (6) Regelungen zu den Zeitkarten im Abo sind in Teil D Anlage 9 enthalten.
- (7) Zeitkarten gemäß Absatz (1) für den Verbundraum, mit Ausnahme des Bildungstickets, werden in den Zügen von DB Fernverkehr zwischen Dresden Hbf und Riesa anerkannt. Die Anerkennung gilt auch für die Mitnahme von Personen gemäß Ziffer 5.1. Für die Mitnahme von Fahrrädern und Hunden gelten die Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG.

5.1 Zeitkarten zum Normalfahrpreis

Zeitkarten zum Normalfahrpreis sind mit Ausnahme des Deutschlandticket Plus Mitnahme übertragbar. Die Übertragung darf nur unentgeltlich erfolgen und ist im Rahmen eines Gewerbes nicht gestattet. Zeitkarten, außer Wochenkarten, zum Normalfahrpreis berechtigen innerhalb der räumlichen und zeitlichen Gültigkeit in der Zeit von 18.00 Uhr bis 4.00 Uhr (an Wochenenden und Feiertagen ganztägig) zur Nutzung durch zwei Erwachsene und max. vier Schüler bis zum 15. Geburtstag. Anstelle je eines Erwachsenen kann auch je ein weiterer Schüler bis zum 15. Geburtstag fahren. Die Mitnahme von Personen gilt nicht in den Bergbahnen in Dresden, der Stadtrundfahrt Meißen, dem Aufzug und der Kirnitzschalbahn in Bad Schandau, den schmalspurigen Eisenbahnen sowie in Anrufsammeltaxis.

5.1.1 Deutschlandticket Plus Mitnahme

- (1) Das Deutschlandticket Plus Mitnahme wird sowohl als Monats- als auch als Abo-Monatskarte ausgegeben.
- (2) Es ist personalisiert und kann nur in Kombination mit einem auf den gleichen Nutzernamen ausgestellten Deutschlandticket genutzt werden. Die Kombination mehrerer Deutschlandticket Plus Mitnahme mit einem Deutschlandticket ist nicht zulässig.
- (3) Neben der Mitnahme weiterer Personen gemäß Abschnitt 5.1 berechtigt es ohne zeitliche Einschränkung zur Mitnahme eines Fahrrades, Fahrradanhängers oder Hundes.

5.2 Zeitkarten zum ermäßigten Fahrpreis

- (1) Zeitkarten zum ermäßigten Fahrpreis erhalten Schüler bis zum 15. Geburtstag
- (2) und darüber hinaus folgende Personen:
 - (a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien, mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen
 - (b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe (a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist
 - (c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erlangen des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen
 - (d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufs-

ausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden

- (e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen
- (f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariates vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist
- (g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten
- (h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten

Die Ermäßigungsberechtigung gemäß vorstehenden Unterabsätzen (a) bis (h) wird in Zweifelsfällen anhand der jeweiligen Ausbildungsstättenverzeichnisse der Bundesländer geprüft.

- (3) Zeitkarten zum ermäßigten Fahrpreis sind personengebunden und bestehen aus einer Kundenkarte, die unauslöschbar mit vollständigen Personaldaten und einem auf der Karte nicht ablösbar fest aufgeklebten Passfoto zu versehen ist, sowie dem Fahrausweis oder einer Chipkarte mit eFAW. Ermäßigte Abo-Karten, die über den DB Navigator ausgegeben werden, gelten ohne Kundenkarte.
- (4) Bei den unter Absatz (2) genannten Personen muss die Kundenkarte von einer der unter 5.2 (2) genannten Bildungseinrichtungen bestätigt (Stempel der Bildungseinrichtung ggf. auch der eines Verkehrsunternehmens nach Teil D Anlage 1) oder elektronisch durch den VVO ausgegeben worden sein. Bei Bestätigung durch eines der unter Teil D Anlage 1 genannten Verkehrsunternehmen oder elektronischer Ausgabe durch den VVO muss ein gültiger Ausbildungsvertrag mit Angaben zur Schule oder ein ansonsten geeigneter Nachweis des Schulbesuchs vorgelegt werden. Eine alleinige Bestätigung durch den Ausbildungsbetrieb berechtigt nicht zur Nutzung einer Zeitkarte zum ermäßigten Fahrpreis. Die Bestätigung einer Bildungseinrichtung bzw. des Verkehrsunternehmens gilt längstens bis zum nachgewiesenen Ausbildungsende, maximal jedoch drei Jahre beginnend ab dem ersten bestätigten Geltungstag. Bei Schülern, deren Kundenkarte nur bis zum Schuljahresende bestätigt ist, gilt diese bis zum Ende der anschließenden sächsischen Schulferien.

Vor- und Zuname sind im vorgesehenen Feld auf dem Fahrausweis eingetragen bzw. durch den Nutzer mit Kugel- bzw. Dokumentenschreiber einzutragen. Davon ausgenommen sind Chipkarten mit eFAW.

5.2.1 Bildungsticket

- (1) Das Bildungsticket ist eine Zeitkarte zum ermäßigten Fahrpreis, die nur als Abo mit einer Mindestlaufzeit von zwölf Monaten unabhängig vom Vertragsbeginn nur für Schüler öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater allgemeinbildender

Schulen, für Schülerinnen und Schüler an berufsbildenden Schulen, die keine duale Ausbildung nach der Nummer 1.1 des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe absolvieren, sowie für Teilnehmer an einem Jugendfreiwilligendienst, Bundesfreiwilligendienst oder einem Freiwilligendienst aller Generationen ausgegeben wird. Voraussetzung für den Erwerb ist der Schulstandort bzw. der Standort der Einsatzstelle des Freiwilligendienstes im Geltungsbereich des VVO-Tarifs in Sachsen. Der Nachweis der Berechtigung muss zum Vertragsbeginn vorliegen und gilt bis zum 15. Geburtstag. Für ältere Schüler gilt er längstens bis zum nachgewiesenen Ende des Schulbesuches bzw. Freiwilligendienstes, maximal jedoch drei Jahre beginnend ab dem ersten bestätigten Geltungstag.

- (2) Das Bildungsticket gilt jeweils vom ersten Tag des ersten Vertragsmonats bis zum Ablauf des letzten Vertragsmonats 24:00 Uhr ganztägig im gesamten Verbundraum.
- (3) Das Bildungsticket wird mit monatlicher Abbuchung von 15,00 EUR (inkl. MwSt) ausgegeben.
- (4) Eine ordentliche Kündigung während der Mindestvertragslaufzeit ist ausgeschlossen. Bei nachweislichem Ende des Schulbesuchs bzw. Freiwilligendienstes sowie Schul- oder Wohnortwechsels nach außerhalb des Geltungsbereiches des Bildungsticket ist eine Kündigung zulässig. Bei Einmalzahlung erfolgt in diesem Fall eine Erstattung für jeden vollen nach der Kündigung nicht genutzten Kalendermonat in Höhe von 15,00 EUR bis zum Ablauf der Gültigkeit des Bildungstickets.

6 Anschlussfahrausweise

Der Fahrgast hat die Möglichkeit, seine Fahrt ohne Unterbrechung über den räumlichen Geltungsbereich seines Fahrausweises fortzusetzen, wenn er einen Anschlussfahrausweis erwirbt. Der Anschlussfahrausweis muss für die Fahrstrecke ab der Grenze des Geltungsbereiches des ursprünglichen Fahrausweises Gültigkeit besitzen und ist nur in Verbindung mit dem ursprünglichen Fahrausweis gültig. Bei Nutzung von Einzelfahrausweisen als Anschlussfahrausweis verlängert sich deren zeitliche Gültigkeit um eine Stunde, sofern die Entwertung bereits bei Fahrtantritt (im Eisenbahnverkehr vor Fahrtantritt) innerhalb der räumlichen Gültigkeit der Tages- oder Zeitkarte erfolgte. Die zeitliche Verlängerung gilt nicht für Einzelfahrausweise, die über das System FAIRTIQ erworben werden.

Eine Kombination von 4er-Karten mit 4er-Karten der Kurzstrecke ist möglich, wobei beide Entwertungen bei Fahrtantritt vorgenommen werden müssen.

7 Unentgeltliche Beförderung

7.1 Kinder

Kinder werden bis zur Einschulung, maximal jedoch bis zum 8. Geburtstag, unentgeltlich befördert.

7.2 Schwerbehinderte Menschen

- (1) Schwerbehinderte Menschen werden nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – (SGB IX), 3. Teil, Kapitel 13 unentgeltlich befördert, wenn sie den gültigen Schwerbehindertenausweis und das Beiblatt des Versorgungsamtes mit gültiger Wertmarke mit sich führen.

(2) Eine Begleitperson von schwerbehinderten Menschen und ein Hund werden unentgeltlich befördert, wenn das Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis eingetragen ist. Blinde mit dem Merkzeichen „Bl“ können einen Blindenführhund unentgeltlich mitnehmen.

(3) Die 1. Klasse kann nur dann unentgeltlich genutzt werden, wenn in dem Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „1. Kl.“ eingetragen ist. Für schwerbehinderte Menschen ohne das Merkzeichen „1. Kl.“ im Schwerbehindertenausweis muss bei der Nutzung der 1. Klasse ein Fahrausweis mit dem Aufdruck „1. Klasse“ oder ein Grundfahrausweis nach VVO-Tarif sowie ein Zusatzfahrausweis 1. Klasse erworben werden.

7.3 Landes- und Bundespolizei sowie Sächsische Sicherheitswacht

Vollzugsbedienstete der Polizei des Freistaates Sachsen und der Bundespolizei, bei gemeinsamer dienstlicher Bestreifung mit Angehörigen der Bundespolizei auch tschechische Vollzugsbedienstete, sowie Bedienstete der Sächsischen Sicherheitswacht in Uniform werden in den Verkehrsmitteln des Linienverkehrs im Verbundraum entsprechend Teil B Ziffer 1 Abs. 1 unentgeltlich befördert. Darüber hinaus werden gemeindliche Vollzugsbedienstete gemäß § 9 Sächsisches Polizeibehördengesetz auf dem Gebiet ihrer Kommunen in Dienstkleidung unentgeltlich befördert. In den Nahverkehrszügen gilt dies nur für die 2. Klasse.

8 Fahrausweise für die 1. Klasse

(1) Für die Nutzung der 1. Klasse der Nahverkehrszüge ist pro Person ein Fahrausweis mit dem Aufdruck „1. Klasse“ oder ein Zusatzfahrausweis zum Übergang 1. Klasse in Verbindung mit einem Fahrausweis der 2. Klasse zu erwerben.

Zusatzfahrausweise als Tageskarten gelten ab Entwertung bis 4.00 Uhr Folgetag und werden wie folgt ausgegeben:

- für 1 Tarifzone gemäß Fahrausweisaufdruck
- für Verbundraum

und berechtigen innerhalb der zeitlichen Gültigkeit zur Nutzung der 1. Klasse in Nahverkehrszügen.

Zusatzfahrausweise als Zeitkarten werden wie folgt ausgegeben:

- Wochenkarte für Verbundraum
- Monatskarte für Verbundraum.

Für die zeitliche Gültigkeit von Wochen- und Monatszusatzfahrausweisen gelten die Regelungen der Ziffer 5.

(2) Die Mitnahmeregelung auf Zeitkarten gemäß Absatz 5.1 gilt nur dann für die 1. Klasse, wenn der Fahrgast eine Monatskarte mit dem Aufdruck „1. Klasse“ oder eine Monatskarte Übergang 1. Klasse in Verbindung mit einer Zeitkarte der 2. Klasse nutzt.

(3) Nutzern ermäßigter Zeitkarten ist ein Übergang in die 1. Klasse nicht gestattet.

(4) Das Beförderungsentgelt ist Teil D Anlage 8.7 zu entnehmen.

9 Mitnahme von Sachen und Tieren

9.1 Kinderwagen, Rollstuhl und Rollator

(1) Unentgeltlich mitgenommen werden

- Kinderwagen, Rollstuhl und Rollator,
- Fahrradanhänger und Handwagen, in denen Kleinkinder befördert werden,
- Dreiräder, Lauf- und Fahrräder sowie sonstige Gefährte von Kindern mit Anspruch auf eine unentgeltliche Beförderung.

(2) Soweit Kinderwagen, Rollstuhl oder Rollator nicht zweckentsprechend verwendet werden, z. B. dem Transport von Gepäck oder Tieren dienen, ist pro Kinderwagen, Rollstuhl und Rollator ein Einzelfahrausweis zum ermäßigten Fahrpreis für die benötigten Tarifzonen oder ein bzw. mehrere Abschnitt(e) der ermäßigten 4er-Karte zu entwerten. Gleiches gilt für Handwagen, welche nicht zur Beförderung von Kleinkindern verwendet werden.

9.2 Gepäck und Sachen

(1) Fahrgäste mit einem gültigen Fahrausweis sind berechtigt, Handgepäck unentgeltlich mitzunehmen. Als Handgepäck gelten leicht tragbare Gegenstände, die sich in ihrer Form und Größe zu einer Unterbringung unter oder – je nach Bauart des Fahrzeuges – über dem Sitzplatz des Fahrgastes bzw. auf dessen Schoß eignen. Unentgeltlich mitgenommen werden auch ein Paar Ski / ein Snowboard, ein Rodelschlitten, ein zusammengeklappter elektrischer Tretroller oder ein in einer Transporttasche verpacktes Klapprad.

(2) Für jeden weiteren Gegenstand sind ein Einzelfahrausweis zum ermäßigten Fahrpreis für die benötigten Tarifzonen oder ein bzw. mehrere Abschnitt(e) der ermäßigten 4er-Karte zu entwerten.

9.3 Fahrräder und Fahrradanhänger

(1) Als Fahrräder gelten herkömmliche einsitzige Zweiräder. Tandems gelten als zwei Fahrräder. Zusammengeklappte Fahrräder, die in Transporttaschen verpackt sind, gelten als Handgepäck.

(2) Der Fahrgast hat sowohl für die Mitnahme eines Fahrrades als auch eines Fahrradanhängers grundsätzlich jeweils einen zusätzlichen Fahrausweis (Fahrradtages- bzw. Fahrradmonatskarte) zu erwerben. Bei Nutzung von Zeitkarten, außer Wochenkarten, kann jeweils ein Fahrrad oder ein Fahrradanhänger unentgeltlich mitgenommen werden (nicht jedoch gleichzeitig ein Hund).

(3) Die Fahrradtageskarte gilt jeweils ab Entwertung bis 4.00 Uhr des Folgetages. Bei Nutzung der Fahrradtageskarte in Kombination mit dem Nachtticket verlängert sich deren zeitliche Gültigkeit bis 6.00 Uhr. Sie wird wie folgt ausgegeben:

- für 1 Tarifzone gemäß Fahrausweisaufdruck
- für den Verbundraum.

- (4) Für die Mitnahme eines Fahrrades wird auch eine Fahrradmonatskarte für den Verbundraum angeboten. Für die zeitliche Gültigkeit gelten die Regelungen der Ziffer 5. Auf der Fahrradmonatskarte kann jeweils nur ein Fahrrad oder ein Fahrradanhänger mitgenommen werden.
- (5) Als Ergänzung zur Tageskarte Elbe-Labe, Familientageskarte Elbe-Labe und Kleingruppenkarte Elbe-Labe sowie zu Fahrausweisen zum Übergangstarif auf der Buslinie 398 ist für die Mitnahme eines Fahrrades die Fahrrad-Tageskarte Elbe-Labe zu lösen (siehe auch Teil B Ziffer 4.6).

9.4 Hunde und Kleintiere

- (1) Für die Mitnahme eines Hundes gelten analog die Tarifbestimmungen wie für Fahrräder unter Teil B Ziffer 9.3.
- (2) Unentgeltlich können sonstige Tiere gemäß Teil A § 12 Abs. 4 mitgenommen werden.

1 Regelungen für verbundraumübergreifende Fahrten

- (1) Für Fahrten von und nach Zielen, die außerhalb des Verbundraumes liegen (verbundraumübergreifende Fahrten), gilt der jeweilige Unternehmenstarif. Abweichungen davon sind in den nachfolgenden Bestimmungen und in Teil D Anlage 5 aufgeführt.
- (2) Für Fahrten zwischen dem Verbundraum des Verkehrsverbundes Oberelbe (VVO) und den tschechischen Ortschaften Cinovec, Dubí und Teplice wird bei grenzüberschreitender Nutzung der Buslinie 398 ein Übergangstarif wie folgt angeboten:
- Für den Übergangstarif werden Einzelfahrausweise, Wochenkarten und Monatskarten zum Normalfahrpreis und zum ermäßigten Fahrpreis in EUR und CZK zum sofortigen Fahrtantritt angeboten. Maßgebend ist die gültige Währung am erstmaligen Startort.
 - Es gelten die jeweiligen Regelungen für Einzelfahrausweise und Zeitkarten:
 - Im Verbundraum des VVO gemäß VVO-Tarif
 - Im Bezirk Ústí nad Labem gemäß DÚK-Tarif
 - Die Fahrpreise ergeben sich nach Ermittlung der zugrundeliegenden Preisstufe gemäß Teil D Anlage 8.8.1 aus der Fahrpreistabelle gemäß Teil D Anlage 8.8.2.
 - Die zeitliche Gültigkeit der Einzelfahrausweise erhöht sich um eine halbe Stunde gegenüber der zugrundeliegenden Preisstufe zum VVO-Tarif.
 - Für die Mitnahme von Sachen und Tieren gelten die jeweiligen Regelungen gemäß VVO-Tarif und DÚK-Tarif. Die Fahrrad- und Hundefahrscheine gemäß DÚK-Tarif gelten bei der Nutzung von Monatskarten zum Übergangstarif ab/bis Zinnwald, Wendepfatz. Gleiches gilt für Einzelfahrausweise gemäß DÚK-Tarif zur Mitnahme weiterer Personen zur Monatskarte zum Übergangstarif.
 - Ein Umstieg in andere Linienverkehrsmittel ist innerhalb der zeitlichen und räumlichen Gültigkeit des genutzten Fahrausweises möglich.
 - Es erfolgt keine Erstattung nicht genutzter Fahrausweise.

2 Beförderungsentgelt für Elbfähren in Dresden sowie in den Landkreisen Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

- (1) In den Tarifzonen Dresden (TZ 10), Radebeul (TZ 52), Nossen (TZ 51), Meißen (TZ 50), Riesa (TZ 41), Pirna (TZ 70) und Bad Schandau (TZ 72) gelten für die ausschließliche Nutzung dieser Fähren Fahrausweise gemäß Teil D Anlage 8.1.
- (2) Auf diesen Elbfähren gelten die Fahrausweise des VVO-Tarifs (außer 4er-Karte Kurzstrecke) entsprechend ihrer räumlichen und zeitlichen Gültigkeit sowie das Deutschlandticket. Auf Zeitkarten des VVO-Tarifs, außer Wochenkarten, kann ein Fahrrad oder ein Hund unentgeltlich mitgenommen werden.
- (3) Verbinden Elbfähren zwei Tarifzonen, so wird der Fahrpreis der neuen Tarifzone nur dann berechnet, wenn vor und nach dem Übersetzen die Benutzung öffentlicher Linienverkehrsmittel erfolgt.
- (4) Auf der Fähre im Kurort Rathen gelten die Fahrausweise des VVO-Tarifs nicht.

3 Beförderungsentgelt für Bergbahnen in Dresden

- (1) Für die ausschließliche Nutzung der Bergbahnen werden Fahrausweise gemäß Teil D Anlage 8.2 angeboten.
- (2) Zeitkarten des VVO-Tarifs für die Tarifzone Dresden, außer Deutschlandticket Plus Mitnahme, werden anerkannt. Auf Zeitkarten, außer Wochenkarten, kann ein Fahrrad oder ein Hund unentgeltlich mitgenommen werden. Mitnahmeregelungen von Personen gelten nicht. Weitere Fahrausweise des VVO-Tarifs werden nicht anerkannt.
- (3) Auf Zeitkarten des VVO-Tarifs gemäß Teil B Ziffer 5.1 mitgenommene Personen sowie Nutzer von Tageskarten des VVO-Tarifs für die Tarifzone Dresden können je Person einen ermäßigten Bergbahnfahrausweis nutzen.
- (4) Das Deutschlandticket gilt nur in Verbindung mit einer BergbahnCard.

4 Beförderungsentgelt für Stadtrundfahrt Meißen

- (1) Für die ausschließliche Nutzung der Stadtrundfahrt Meißen werden Fahrausweise gemäß Teil D Anlage 8.3 angeboten.
- (2) Bei der Stadtrundfahrt Meißen gelten sowohl das Deutschlandticket als auch die Zeitkarten des VVO-Tarifs entsprechend ihrer räumlichen und zeitlichen Gültigkeit.
- (3) Bei Mitnahme von Personen auf Zeitkarten des VVO-Tarifs zum Normalfahrpreis (außer Wochenkarten) ist pro Begleiter ein ermäßigter Fahrausweis zu erwerben. Bei Nutzung von Tageskarten ist für jeden Nutzer ein ermäßigter Fahrausweis zu erwerben.
- (4) Die Beförderung von Fahrrädern und Gegenständen (abweichend von Teil B Ziffer 9) ist ausgeschlossen. Die unentgeltliche Mitnahme eines Hundes auf Zeitkarten ist nicht zulässig.

5 Beförderungsentgelt für Kirnitzschtalbahn in Bad Schandau

- (1) Für die ausschließliche Nutzung der Kirnitzschtalbahn in Bad Schandau werden Fahrausweise gemäß Teil D Anlage 8.4 angeboten.
- (2) Auf dieser Linie gelten sowohl das Deutschlandticket als auch die Zeitkarten des VVO-Tarifs entsprechend ihrer räumlichen und zeitlichen Gültigkeit. Auf Zeitkarten, außer Wochenkarten und Deutschlandtickets, kann ein Fahrrad oder ein Hund unentgeltlich mitgenommen werden.
- (3) Bei Mitnahme von Personen auf Zeitkarten zum Normalfahrpreis (außer Wochenkarten) ist pro Begleiter ein ermäßigter Fahrausweis zu erwerben. Bei Nutzung von Tageskarten ist für jeden Nutzer ein ermäßigter Fahrausweis zu erwerben.

6 Beförderungsentgelt für Aufzug in Bad Schandau

- (1) Für die ausschließliche Nutzung des Aufzuges in Bad Schandau gelten nur Fahrausweise gemäß Teil D Anlage 8.5.
- (2) Im Aufzug gelten die Zeitkarten des VVO-Tarifs nur entsprechend ihrer räumlichen und zeitlichen Gültigkeit. Die Mitnahmerechtigung von Personen auf Zeitkarten gemäß Teil B Ziffer 5.1 gilt nicht. Das Deutschlandticket wird nicht anerkannt.

7 Beförderungsentgelt für schmalspurige Eisenbahnen

- (1) Für die ausschließliche Nutzung der schmalspurigen Eisenbahnen werden Fahrausweise gemäß Teil D Anlage 8.6 angeboten.
- (2) Für Traditionsfahrten werden gesonderte Fahrpreise erhoben.
- (3) Auf diesen Bahnen gelten die Zeitkarten (außer Fahrradmonatskarte und Deutschlandticket Plus Mitnahme) des VVO-Tarifs nur entsprechend ihrer räumlichen und zeitlichen Gültigkeit. Die Mitnahmerechtigung von Personen auf Zeitkarten gemäß Teil B Ziffer 5.1 gilt nicht. Ein Fahrrad, ein Fahrradanhänger oder ein Hund kann bei der Nutzung von VVO-Zeitkarten (außer Wochenkarten) unentgeltlich mitgenommen werden.

8 Alternative Bedienformen

8.1 Anrufsammeltaxi / Anruflinientaxi / Anruf-Linien-Bus / Bürgerbus

- (1) Anrufsammeltaxi, Anruflinientaxi, Anruf-Linien-Bus und Bürgerbus werden in verkehrsschwachen Zeiten angeboten und sind in den Fahrplänen besonders kenntlich gemacht. Der Fahrtwunsch ist grundsätzlich durch den Kunden rechtzeitig unter Beachtung der örtlich geltenden besonderen Festlegungen bei dem jeweiligen Verkehrsunternehmen oder beauftragten Taxiunternehmen anzumelden. Die regionalen örtlichen Bedingungen und die Kontaktdaten sind den Linienfahrplänen sowie Aushängen der Verkehrsunternehmen zu entnehmen.
- (2) In Anruflinientaxi, Anruf-Linien-Bus und Bürgerbus gilt grundsätzlich der VVO-Tarif (einschließlich Deutschlandticket). Der Fahrausweisverkauf in den Fahrzeugen ist nur eingeschränkt möglich (i.d.R. Einzelfahrausweise).
- (3) Für das Anrufsammeltaxi (AST) gilt:
 - Mit der Anmeldung müssen die gewünschte Einstiegshaltestelle, die Abfahrtszeit, das Fahrtziel, die Personenzahl - getrennt nach Erwachsenen und Kindern - und die mögliche Nutzung einer Zeitkarte/Schwerbehindertenausweis bzw. eines Sonderfahrausweises genannt werden. Kinderwagen, Rollstühle, Hunde und größeres Handgepäck sind ebenfalls anzumelden.

- Für die Fahrt ist pro Person ein gesonderter Fahrausweis erforderlich, der keinen Umstieg in ein anderes Linienverkehrsmittel erlaubt.
- Der Preis für eine Fahrt setzt sich pro Person aus einem Grundpreis gemäß VVO-Tarif und einem Komfortzuschlag entsprechend der Anzahl der durchfahrenen AST-Tarifzonen bzw. AST-Sektoren zusammen.
- Kinder bis zur Einschulung, schwerbehinderte Menschen gemäß den Bestimmungen des SGB IX und Inhaber einer räumlich und zeitlich gültigen Zeitkarte zahlen nur den Komfortzuschlag.

8.2 MOB!shuttle

- (1) Das MOB!shuttle wird in Dresden durch die DVB AG angeboten. Der Fahrtwunsch ist grundsätzlich durch den Kunden rechtzeitig bei der DVB AG anzumelden. Die Anmeldung kann digital über die MOB!shuttle-App oder telefonisch bei der DVB AG erfolgen. Die Kontaktdaten sind den Veröffentlichungen der DVB AG zu entnehmen.
- (2) Der Beförderungsvertrag gem. Teil A §1 (4) tritt mit verbindlicher Fahrtbuchung in Kraft. Ein Anspruch auf Beförderung gem. Teil A §2 besteht nur bei Buchungsbestätigung.
- (3) Im MOB!shuttle gilt grundsätzlich der VVO-Tarif in Verbindung mit einem Zuschlag.
- (4) Für das MOB!shuttle gilt:
 - Mit der Anmeldung müssen der Start- und Zielpunkt, die Abfahrtszeit, die Personen- zahl - getrennt nach Erwachsenen und Kindern – und die mögliche Nutzung eines VVO-Fahrausweises, eines Schwerbehindertenausweises bzw. eines Sonder- fahrausweises angegeben werden. Kinderwagen, Rollstühle, Hunde und größeres Handgepäck sind ebenfalls anzumelden.
 - Der Preis für eine Fahrt setzt sich pro Person aus einem Grundpreis gemäß VVO-Tarif und einem Zuschlag in Abhängigkeit vom aktuellen Linienverkehrsangebot auf der gewünschten Relation sowie der Entfernung zwischen Start- und Zielpunkt zusammen.
 - Kinder bis zur Einschulung fahren unentgeltlich.
 - Fahrgäste, die bereits eine räumlich und zeitlich gültige Fahrtberechtigung entspre- chend VVO-Tarif (einschließlich Deutschlandticket) für das Bedienegebiet haben, zahlen nur den Zuschlag. Für mitnahmeberechtigte Personen bei VVO-Zeitkarten gem. Teil B Ziffer 5.1 ist auch der Grundpreis zu entrichten. Die Bestimmungen gem. Teil B Ziffer 7.3 kommen nicht zur Anwendung.
 - Für Fahrten mit Zuschlag ist ein gesonderter Fahrausweis erforderlich. Dieser wird ausschließlich als elektronischer Fahrausweis über die MOB!shuttle-App ausgegeben. Beinhaltet dieser Fahrausweis auch den Grundpreis, dann berechtigt dieser zum Um- stieg von und zu anderen Linienverkehrsmitteln im VVO-Tarif entsprechend eines Einzel- fahrausweises gem. Teil B Ziffer 3 ab angegebenem Fahrtstart der gebuchten Fahrt.

9 Sonderangebote

- (1) Für Teilnehmer an Veranstaltungen, Kongressen und andere Interessenten, die für eine bestimmte Personenzahl Fahrausweise erwerben möchten, können vertragliche Ver- einbarungen über eine pauschale Entrichtung des Beförderungsentgeltes und die Aus- gabe entsprechend ein- oder mehrtätig gültiger Fahrausweise oder die Anerkennung anderer Dokumente als Fahrausweis getroffen werden (KombiTicket, HotelTicket). Preisgrundlage und Geltungsbereich folgenden Grundsätzen des VVO-Tarifs.
- (2) Zur Vereinfachung der Abfertigung können mit Unternehmen oder Institutionen Pauschal- vereinbarungen über die Entrichtung der Beförderungsentgelte und die Ausgabe der Fahrausweise über einen längeren Gültigkeitszeitraum abgeschlossen werden. Für z. B. **JobTickets** gelten besondere Bedingungen, die beim VVO oder den Ver- kehrsunternehmen zu erfragen sind. Preisberechnung und Gültigkeitsmerkmale dieser Angebote richten sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der Zeitkarten des VVO-Tarifs. Allerdings sind abweichend von den Zeitkartenregelungen zum Normal- fahrpreis die JobTickets Montag bis Freitag grundsätzlich zwischen 6.00 Uhr und 18.00 Uhr personengebunden und gelten nur mit einem amtlichen Personenausweis; in der übrigen Zeit sind sie übertragbar.
- (3) Für die Universitäten, Hoch- und Fachhochschulen im VVO-Verbundraum können mit den jeweils zuständigen Studentenräten Semesterticket-Vereinbarungen geschlossen werden. Beschränkt sich das Semesterticket auf das VVO-Gebiet, werden die tariflichen Bestimmungen in der jeweiligen Vereinbarung geregelt. Hat die Vereinbarung das Deutsch- landsemesterticket zum Gegenstand, gelten die Regelungen aus Teil D, Anlage 10, Ziffer 8. Weitere Informationen zum SemesterTicket sind im Internet unter www.vvo-online.de/Semesterticket veröffentlicht.
- (4) In den Sommerschulferien in Sachsen wird für die im Abschnitt 5.2, Absatz (1) und (2) genannten und zur Nutzung ermäßigter Zeitkarten berechtigten Personen bis zum 21. Geburtstag ein Ferienticket Sachsen angeboten. Die dafür geltenden Tarifbestimmungen sind im Internet unter www.dein-ferienticket.de veröffentlicht.
- (5) Das City-Ticket ist ein Mehrwertangebot der DB AG. Es kann von jedermann in An- spruch genommen werden, der einen DB-Fernverkehrsfahrausweis mit dem Fahrziel „Dresden + City“ nutzt. Dieser Einzelfahrausweis berechtigt am ersten Geltungstag des Fahrausweises für die Fahrt zum Bahnhof und nach Ankunft am Zielbahnhof zur Beförderung in allen Nahverkehrsmitteln, außer Bergbahnen, nur in der Tarifzone Dresden. Er berechtigt nur zur einmaligen Fahrt von der Abfahrtsadresse zum Bahnhof und vom Zielbahnhof in Richtung auf die endgültige Zieladresse. Bei Fahrausweisen für die Hin- und Rückfahrt gilt die Fahrtberechtigung am Ort des Abgangsbahnhofs der Rückfahrt unter den gleichen Voraussetzungen auch am Tag des auf dem Fahraus- weis als „City-Rückfahrt“ aufgedruckten Datums. Das City-Ticket ist nicht übertragbar und gilt für alle in dem DB-Fahrausweis eingetragenen Personen, sofern diese gemeinsam die Nahverkehrsmittel nutzen. Das Lösen eines Anschlussfahrausweises zum VVO-Tarif für die Weiterfahrt in anderen Tarif- zonen ist zulässig.

Teil C Sonderregelungen / -angebote des VVO

- (6) Die Länder-Tickets Sachsen-, Sachsen-Anhalt- und Thüringen-Ticket gemäß Deutschlandtarif werden mit Ausnahme der Schmalspurbahnen, der Bergbahnen, der Kirnitzschtalbahn, der Stadtrundfahrt Meißen, des Aufzugs Bad Schandau und der Anrufsammeltaxis auf allen Linien der Verkehrsunternehmen im VVO anerkannt. Es gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der Deutschlandtarifverbund GmbH.
- (7) Die Katzensprung-Tickets des Deutschlandtarifs werden mit Ausnahme der Bergbahnen auf allen Linien der Verkehrsunternehmen in den VVO-Tarifzonen 10 (Dresden) und 31 (Radeberg) anerkannt. Es gelten die Tarifbedingungen für Tageskartenangebote des Deutschlandtarifs.
- (8) Bildungstickets des ZVON für Schüler aus dem Landkreis Bautzen werden in den VVO-Tarifzonen 20, 30, 31, 32, 33, 34, 81 und 82 und zusätzlich in den Zügen zwischen Arnsdorf und Großharthau bzw. Bischofswerda anerkannt.
- (9) „Rail&Fly Flex“ ist ein Mehrwertangebot von Reiseveranstaltern und Airlines für Reisende mit einem internationalen Flug ab oder nach Deutschland. „Rail&Fly Flex“-Tickets berechtigen zur Bahnfahrt von und zu den Flughäfen von allen Bahnhöfen in Deutschland sowie zur Nutzung der Verkehrsmittel in den teilnehmenden Verbänden. Im VVO gilt „Rail&Fly Flex“ im gesamten Verbundraum außer auf Sonderverkehrsmitteln.
- (10) Das Deutschlandticket gemäß Teil D Anlage 10 gilt auf allen Linien der Verkehrsunternehmen im VVO-Verbundraum einschließlich der Kirnitzschtalbahn und der Stadtrundfahrt Meißen. Auf der Löbnitzgrund- und der Weißeritztalbahn berechtigt das Deutschlandticket zum Erwerb einer gesonderten Tageskarte gemäß SDG-Tarif. Die Dresdner Bergbahnen können von Anwohnern mit dem Deutschlandticket in Kombination mit einer gültigen BergbahnCard genutzt werden. Das Deutschlandticket findet keine Anerkennung im Aufzug Bad Schandau.
- (11) Die Fahrradtageskarte Nahverkehr ist ein Angebot des Deutschlandtarifs. Sie wird auf allen Linien der Verkehrsunternehmen im VVO mit Ausnahme der Bergbahnen, der Schmalspurbahnen, der Kirnitzschtalbahn, der Stadtrundfahrt Meißen und des Aufzugs Bad Schandau anerkannt. Es gelten die Tarifbedingungen der Deutschlandtarifverbund-GmbH.

1 Verkehrsunternehmen

Bayerische Oberlandbahn GmbH Bahnhofplatz 9, 83607 Holzkirchen	(MRB)
DB Regio AG, Regio Nordost Babelsberger Straße 18, 14473 Potsdam	(DB Regio AG)
DB Regio AG, Regio Südost Bergstraße 2, 0169 Dresden	(DB Regio AG)
Die Länderbahn GmbH DLB Bahnhofplatz 1, 94234 Viechtach	(DLB)
Dresdner Verkehrsbetriebe AG Trachenberger Str. 40, 01129 Dresden	(DVB AG)
Müller Busreisen GmbH Stolpner Straße 4, OT Langenwolmsdorf, 01833 Stolpen	(MBR)
ODEG - Ostdeutsche Eisenbahn GmbH Bahnhof 1, 19370 Parchim	(ODEG)
Regionalbus Oberlausitz GmbH Paul-Neck-Straße 139, 02625 Bautzen	(RBO)
Regionalverkehr Sächsische Schweiz-Osterzgebirge GmbH Bahnhofstraße 14 a, 01796 Pirna	(RVSOE)
Satra Eberhardt GmbH Zschoner Ring 30, 01723 Kesselsdorf	(Satra)
SDG Sächsische Dampfeisenbahngesellschaft mbH Geyersdorfer Str. 32, 09456 Annaberg-Buchholz	(SDG)
Verkehrsgesellschaft Hoyerswerda mbH Str. B Nr. 8, 02977 Hoyerswerda	(VGH)
Verkehrsgesellschaft Meißen mbH Hafenstraße 51, 01662 Meißen	(VGM)

2 Sonderregelungen zu den Beförderungsbedingungen

1 Halt außerhalb von Haltestellen im Busverkehr

Gemäß Teil A, §4 (4) kann der Fahrgast im Linienverkehr mit Bussen täglich ab 20.00 Uhr (im Stadtverkehr Dresden ab 22.00 Uhr) bis 4.00 Uhr einen Halt auch zwischen den Haltestellen anmelden.

2 Zusätzliche Regelungen für Chipkarten mit eFAW

Die in Teil D Anlage 1 genannten Verkehrsunternehmen können Abos in Form einer Chipkarte mit elektronischem Fahrausweis (im Folgenden „Chipkarte mit eFAW“ genannt) ausgeben, bei denen die jeweilige Fahrtberechtigung monatlich erworben wird.

Die Chipkarte mit eFAW ist Eigentum des Kundenvertragspartners. Zum Vertragsende (durch Zeitablauf bzw. Kündigung) wird die Chipkarte mit eFAW durch den Kundenvertragspartner gesperrt und ist innerhalb von 10 Tagen nach Vertragsende an diesen zurückzugeben. Bei Überschreitung dieser Frist kann ein Entgelt gemäß Teil D Anlage 3 erhoben werden, es sei denn, der Kunde weist nach, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Das Entgelt wird im Lastschriftverfahren abgebucht, dem Kunden in Rechnung gestellt oder mit einem bestehenden Guthaben verrechnet.

Ist die Kartengültigkeit abgelaufen, wird dem Kunden unaufgefordert eine neue Chipkarte mit eFAW zugesandt.

Bei Übergabe oder Zusendung der Chipkarte mit eFAW sind im Begleitschreiben die auf dem Chip gespeicherten Daten aufgeführt. Der Kunde hat die Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Fehlerhafte Daten sind dem Kundenvertragspartner unverzüglich, jedoch spätestens bis 2 Arbeitstage vor Beginn des ersten Gültigkeitstages, in Textform oder persönlich anzuzeigen.

Die Daten auf dem Chip können auf Wunsch des Kunden durch Auslesen der Chipkarte in besonders bekannt gegebenen Verkaufsstellen geprüft werden.

Der Verlust oder die Beschädigung der Chipkarte mit eFAW ist dem Abo-führenden Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die ursprünglich ausgegebene Chipkarte mit eFAW wird gesperrt. Für die Ausstellung einer neuen Chipkarte mit eFAW wird ein Entgelt gemäß Teil D Anlage 3 erhoben. Für anonym ausgestellte Chipkarten mit eFAW ist die Vorlage des Ausgabe- bzw. Verkaufsbeleges zwingend erforderlich.

Beruhet die Beschädigung oder Nichtlesbarkeit der Chipkarte mit eFAW auf einem durch das ausstellende oder das kontrollierende Verkehrsunternehmen zu vertretenden Umstand, so entfällt die Gebühr für die Ausstellung der neuen Chipkarte mit eFAW.

3 Weitergehende Regelungen zu Teil A, §11 Absätze (3), (4) und (5)

Voraussetzungen zur Beförderung von Rollstühlen und vergleichbaren zugelassenen Hilfsmitteln

1. Rollstühle

- Leerabmessungen: maximal 120 x 70 cm (L x B)
- Größe (einschließlich Insasse): maximal 125 x 80 x 150 cm (L x B x H)
- Gewicht (einschließlich Insasse): maximal 250 kg

2. E-Scooter

E-Scooter werden im O-Busverkehr sowie Linienverkehr mit Kraftomnibussen und Straßenbahnen nach §§ 42 und 43 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) befördert, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

a) Anforderungen an die E-Scooter

Der E-Scooter-Hersteller muss in der Bedienungsanleitung ausdrücklich eine Freigabe zur Mitnahme des E-Scooters mit aufsitzender Person in geeigneten Linienbussen des ÖPNV bei rückwärtiger Aufstellung an einem Rollstuhlplatz gemäß folgender Mindestvoraussetzungen bzw. Kriterien erteilen:

- max. Gesamtlänge von 1200 mm
- 4-rädriges Fahrzeug
- Grenzwert für die Gesamtmasse des E-Scooters (Leergewicht plus Körpergewicht der Nutzerin bzw. des Nutzers plus weitere Zuladung): 300 kg
- Zulassung für auf den E-Scooter mit aufsitzender Person bei rückwärtsgerichteter Aufstellung an der Anlehnfläche wirkende Kräfte von bis zu 0,8 g bei Gefahrenbremsung bzw. 0,5 g Querkräfte bei Kurvenfahrt
- Gewährleistung der Standsicherheit durch ein Bremssystem, welches immer auf beide Räder einer Achse zusammen wirkt und nicht durch ein Differential überbrückt werden kann (z. B. gesonderte Feststellbremse)
- ausreichende Bodenfreiheit und Steigfähigkeit des E-Scooters, um über eine mit maximal 12 % geneigte Rampe in den Bus ein- und ausfahren zu können, ohne mit der Bodenplatte am Übergang von der Rampe ins Fahrzeug anzustoßen
- Eignung für Rückwärtseinfahrt in den Linienbus bzw. in die Straßenbahn

b) Anforderungen an die Fahrzeuge des ÖPNV

Die für die Mitnahme von E-Scootern tauglichen Linienbusse und Straßenbahnen müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Die Länge der Aufstellfläche sollte mindestens folgende Maße aufweisen: 2.000 mm bei Lage gegenüber der Tür für den Zustieg bzw. 1.500 mm bei Lage auf der rechten (Tür-) Seite des Fahrzeugs; die jeweiligen Maße können unterschritten werden, wenn im Fahrzeug zwei gegenüberliegende Aufstellflächen vorhanden sind
- normengerechter Rollstuhlstellplatz gemäß UN/ECE Regelung Nr. 107, also mit Rückhalte- bzw. Sicherheitseinrichtungen an folgenden drei Seiten:
 - an der Fahrzeugseitenwand
 - an der rückwärtigen Anlehnfläche
 - eine Haltevorrichtung zum Gang hin mit einem Überstand gegenüber der Anlehnfläche von mindestens 280 mm

c) Voraussetzungen für die Nutzerinnen und Nutzer des E-Scooters

- Die Mitnahmeregelung gilt in Fällen, in denen mehrere E-Scooter Nutzerinnen und Nutzer eine Fahrt gleichzeitig beginnen wollen, vorrangig für schwerbehinderte Menschen mindestens mit Merkzeichen „G“ und nachrangig im Falle einer

Kostenübernahme für den E-Scooter durch die Krankenkasse. Die Mitnahme ausschließlich auf Grundlage einer ärztlichen Bescheinigung wird nicht zugelassen. Die Beförderungspflicht besteht nicht, wenn der Aufstellplatz für den E-Scooter bereits durch andere Fahrgäste (mit Rollstuhl, anderen E-Scootern, Kinderwagen oder allgemein durch einen vollbesetzten Bus) belegt ist.

- Der E-Scooter darf über keine zusätzlichen Anbauten verfügen, die die rückwärtige Aufstellung unmittelbar an der Anlehnfläche des Rollstuhlplatzes verhindern oder einschränken. Gleiches gilt für mitgeführte Sachen.
- Die E-Scooter-Nutzerin bzw. der E-Scooter-Nutzer soll selbständig rückwärts in den Bus einfahren, die ordnungsgemäße Aufstellung an der Anlehnfläche vornehmen und die Ausfahrt aus dem Bus bewerkstelligen können.
- Die E-Scooter-Nutzerin bzw. der E-Scooter-Nutzer muss sowohl die zum Nachweis der personenbezogenen Voraussetzungen als auch der Mitnahmetauglichkeit des E-Scooters erforderlichen Unterlagen mitführen und auf Aufforderung des Fahrpersonals zur Prüfung vorzeigen.

(d) Anforderungen an die Haltestellen von Straßenbahnen

- Eine Beförderung von E-Scootern in Straßenbahnen ist nur möglich, wenn Ein- und Ausstiegshaltestelle barrierefrei ausgebaut sind.

4 Streitbeilegung vor Verbraucherschlichtungsstelle

Die Verkehrsunternehmen gemäß Teil D Anlage 1 sind bereit an Streitbeilegungsverfahren gemäß Teil A, § 16 Absatz (3) teilzunehmen.

5 Kirnitzschtalbahn

An den Endhaltestellen der Kirnitzschtalbahn dürfen die Wagen während des Rangierens nicht betreten werden. Der Zustieg ist erst nach Freigabe durch das Personal erlaubt.

6 Elbfähren

Fortbewegungsmittel mit Verbrennungsmotor, zulassungs- oder versicherungspflichtige Fahrzeuge etc. gemäß Teil A §11 Absatz (3) werden auf den Elbfähren grundsätzlich befördert, sofern die Bauart des Fahrzeugs und der Fähre sowie der Fähranleger die Beförderung zulassen. Über die Mitnahme entscheidet das Fährpersonal entsprechend der aktuellen örtlichen Bedingungen.

3 Gebühren und Entgelte

Bezug	Art	Preis in EUR	
zu Teil A, § 4 (8)	Reinigungsentgelt		25,00
	Bearbeitungsentgelt bei Anmahnung des Reinigungsentgeltes		5,00
zu Teil A, § 4 (11)	bei Entwendung oder missbräuchlicher Nutzung von Nothilfemitteln		200,00
zu Teil A, § 6 (13)	Gebühren für Bestätigungen, Duplikate und Bescheinigungen	Bescheinigungen, Duplikate und schriftl. Fahrpreisbestätigung unternehmensbezogen bis	7,50
		Fahrpreisbestätigung für Abo-Kunden unternehmensbezogen bis	5,00
		Fahrpreisbestätigung abgelaufener Tarifperioden	10,00
zu Teil A, § 9 (3)	erhöhtes Beförderungsentgelt;		gemäß § 9 VO Allg BefBed (derzeit 60,00)
		bei den EVU	gemäß § 12 Abs. 2 EVO
zu Teil A, § 9 (5)	reduziertes erhöhtes Beförderungsentgelt		7,00
zu Teil A, § 9 (6)	Entgelt für Zahlungsaufforderung	unternehmensbezogen bis	7,00
		bei DB AG	lt. Bekanntgabe

Bezug	Art	Preis in EUR	
zu Teil A, § 10 (5)	Bearbeitungsentgelt bei Erstattung von Beförderungsentgelt		2,00
zu Teil A, § 12 (6)	Verstoß bei der Beförderung von Tieren		20,00
zu Teil D, Anlage 9, Abschn. 1 (3)	Bearbeitungsgebühr bei nicht ausführbarer Lastschrift	unternehmensbezogen bis	5,00
zu Teil D, Anlage 9, Abschn. 1 (6) bzw. Abschn. 2 (2)	Ausstellung einer neuen Chipkarte bzw. eines neuen elektronischen Fahrausweises		10,00
zu Teil D, Anlage 9, Abschn. 1 (6) bzw. Abschn. 2 (2)	jede weitere Chipkarte bzw. eFAW innerhalb von 12 Monaten nach der ersten Ersatzausstellung		20,00
zu Teil D, Anlage 9, Abschn. 1 (7)	Bearbeitungsgebühr bei Änderungen an Abo-Karten	unternehmensbezogen bis	5,00
zu Teil D, Anlage 2, Abschn. 2	Gebühr für Überschreitung der Rückgabefrist einer Chipkarte mit eFAW	unternehmensbezogen bis	10,00
Zu Teil D, Anlage 10, Abschn. 8	Gebühr für Gestellung des Deutschlandsemestertickets als Chipkarte mit eFAW		5,00

4 Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Gewährung der Kundengarantien

1 Garantiefälle

Im Rahmen der Kundengarantien werden von den teilnehmenden Verkehrsunternehmen, DB Regio AG (DB), Mitteldeutsche Regiobahn (MBR) und Die Länderbahn GmbH (DLB), gegenüber den Fahrgästen folgende Garantien übernommen:

- Pünktlichkeitsgarantie (Verspätungen, verfrühte Abfahrt oder vorzeitiges Ende einer Fahrt)
- Anschlussgarantie (nur im Gebiet des VVO Garantieanschlüsse ab 21:00 Uhr gemäß Übersicht unter www.vvo-online.de/Kundengarantien)
- Sauberkeitsgarantie (Reinigungskostenerstattung)
- Informationsgarantie (Kompetenz)
- Antwortgarantie

2 Anwendungsbereich der Kundengarantien

Die Rechte aus den Kundengarantien sind an eine Fahrt auf den folgenden Strecken sowie an die Nutzung eines räumlich und zeitlich gültigen Tickets des entsprechenden Tarifes gebunden:

2.1 VVO-Tarif

- S 1 Schöna – Bad Schandau – Pirna – Dresden – Meißen Triebischtal
- S 2 Dresden-Flughafen – Pirna
- S 3 Dresden – Tharandt – Klingenberg-Colmnitz
- S 8 Dresden – Kamenz
- RE 1/RB 60 Dresden – Arnsdorf
- RE 2/RB 61 Dresden – Arnsdorf
- RE 3 Dresden – Tharandt – Klingenberg-Colmnitz
- RE 11 Ruhland - Hoyerswerda
- RE 15 Dresden – Großenhain – Ruhland – Hoyerswerda
- RE 18 Dresden – Großenhain – Ruhland
- U 28 Sebnitz – Bad Schandau – Schöna
- RB 30 Dresden – Tharandt – Klingenberg-Colmnitz
- RB 31 Dresden – Cossebaude – Coswig – Großenhain – Elsterwerda-Biehla
- RB 33 Dresden – Königsbrück
- RB 45 Stauchitz – Elsterwerda
- RE 50 Dresden – Riesa
- RB 71 Pirna – Neustadt – Sebnitz
- RB 72/RE 19 (Dresden –) Heidenau – Altenberg

2.2 ZVON-Tarif

- RE 1/RB 60 Großharthau – Görlitz
- RE 2/RB 61 Großharthau – Zittau

2.3 MDV-Tarif

- RE 50 Oschatz – Leipzig

Bei Nutzung eines Deutschlandtickets oder eines Deutschlandtickets Plus Mitnahme besteht kein Anspruch auf die Pünktlichkeits- und Anschlussgarantie.

3 Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Kundengarantie

Der Garantiefall muss innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen (Tage, die nicht auf einen Sonnabend, Sonntag oder Feiertag fallen) nach Vorfalldatum angemeldet werden. Bei Briefen gilt das Datum des Poststempels. Es erfolgt bei der Angabe einer E-Mail-Adresse die Übersendung einer Eingangsbestätigung der Anmeldung.

Für die Inanspruchnahme der Garantieleistungen aus der Pünktlichkeits-, Anschluss- und Sauberkeitsgarantie ist des Weiteren die Vorlage eines gültigen Tickets zum VVO-Tarif, zum ZVON-Tarif oder zum MDV-Tarif für die bemängelte Fahrt erforderlich. Dabei ist eine Kopie des genutzten Fahrausweises, bei Chipkarten (FAHRKARTE) Vorder- und Rückseite, ausreichend. Das bearbeitende Verkehrsunternehmen prüft die räumliche und zeitliche Gültigkeit der Chipkarte beim ausgebenden Verkehrsunternehmen.

Es genügt nicht die erklärte Absicht, ein Ticket kaufen zu wollen.

Alle anderen Fahrkarten (z. B. DB, MRB, DLB) sind von der Garantieleistung ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen sind vollständig von Schulträgern finanzierte Schülerfahrkarten.

Für die Pünktlichkeits- und Anschlussgarantie gilt der tagesaktuelle Fahrplan.

Sofern durch die teilnehmenden Verkehrsunternehmen weiterführende Informationen oder Unterlagen zur Bearbeitung des Garantiefalls beim Kunden abgefordert werden, sind diese innerhalb einer Frist von 20 Arbeitstagen ab Zugang der Anforderung (bei Briefen Datum des Poststempels) zu übermitteln. Nach Ablauf dieser Frist besteht kein Anspruch auf eine Garantieleistung aus den Kundengarantien.

4 Anmeldung des Garantiefalls

Der Garantiefall kann über folgende Wege den teilnehmenden Verkehrsunternehmen mitgeteilt werden:

- im Internet unter www.vvo-online.de/Kundengarantien bzw. www.zvon.de/Kundengarantien
- per E-Mail an kundengarantie@vvo-online.de bzw. kundengarantie@zvon.de
- an der KundengarantieHotline unter 0800 3 111 888 (der Anruf ist gebührenfrei)
- schriftlich mit der Kundengarantiekarte, die in allen Fahrzeugen und Servicezentren der teilnehmenden Verkehrsunternehmen sowie der VVO-Mobilitätszentrale erhältlich ist (unfrankierte Kundengarantiekarten im Postversand werden nicht bearbeitet)
- persönlich in allen Kundenzentren der teilnehmenden Verkehrsunternehmen oder in der VVO-Mobilitätszentrale

5 Garantieleistungen

Als Entschädigung für entstandene Unannehmlichkeiten reichen die teilnehmenden Verkehrsunternehmen ein Garantieticket aus oder kommen für entstandene Unkosten (Reinigung und Zusatzkosten Weiterbeförderung) auf. Der Anspruch ist auf zwei Garantieleistungen pro Tag und zehn Garantieleistungen pro Kalendermonat beschränkt. Zudem besteht eine Beschränkung von einer Garantieleistung pro Garantieart und Fahrt. Die Barauszahlung oder Erstattung der Garantietickets ist nicht möglich. Die gewerbliche bzw. entgeltliche Weitergabe von Garantietickets ist gemäß der einheitlichen Beförderungsbedingungen der sächsischen Verkehrsverbände, § 6 (3), untersagt.

Das Garantieticket bei Nichteinhaltung der Pünktlichkeits-, Informations-, Antwort- und Anschlussgarantie wird wie folgt ausgegeben:

- Nutzung VVO-Tarif: Ausgabe einer 4er-Karte gemäß VVO-Tarif
- Nutzung ZVON-Tarif: Ausgabe einer Tageskarte Verbundraum gemäß ZVON-Tarif
- Nutzung MDV-Tarif: Ausgabe einer Einzelfahrkarte für 7 Tarifzonen gemäß MDV-Tarif

5.1 Ausgabe eines Garantietickets für Verspätungen am Ziel (Pünktlichkeitsgarantie)

Ab 15 Minuten Verspätung des Fahrzeugs an der Zielhaltestelle oder bei verfrühter Abfahrt erhält der Fahrgast vom teilnehmenden Verkehrsunternehmen ein Garantieticket.

Die Ausgabe des Garantietickets für eine Verspätung ist an eine tatsächlich verspätete Ankunft des Kunden mit regulären Verkehrsmitteln an seiner Zielhaltestelle auf der genutzten Linie gebunden. Durch Unterwegsverspätungen des Zuges hat der Fahrgast keinen Nachteil, solange er dennoch pünktlich an seiner Zielhaltestelle ankommt.

Wenn mehrere Personen berechtigterweise ein Ticket (z. B. Familientageskarte oder Kleingruppenkarte) nutzen und die Pünktlichkeitsgarantie in Anspruch nehmen wollen, muss für alle anspruchsberechtigten Personen je ein Garantiefall angemeldet werden.

Sofern höhere Gewalt die Ursache für die Unpünktlichkeit ist, besteht kein Anspruch auf die Ausgabe eines Garantietickets. Höhere Gewalt liegt vor, wenn ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis eintritt, das nach menschlicher Einsicht und durch äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit vom teilnehmenden Verkehrsunternehmen in Kauf zu nehmen ist.

Die Pünktlichkeitsgarantie ist zugbezogen. Verspätungen, die durch Anschlussverluste entstehen, unterliegen den Bestimmungen der Anschlussgarantie.

Tritt die Verspätung an der Zielhaltestelle im Rahmen der durch das teilnehmende Verkehrsunternehmen organisierten Weiterbeförderung auf, besteht kein Anspruch auf die Ausgabe eines Garantietickets.

5.2 Organisation der Weiterbeförderung und Anschlussgarantie (Anschlussgarantie nur im Gebiet des VVO)

Informationen zur Weiterbeförderung und Fahrtalternativen sind für das Gebiet des VVO und MDV unter der Kundengarantie-Hotline 0800 3 111 888 (der Anruf ist gebührenfrei) erhältlich. Für das Gebiet des ZVON sind diese Informationen unter der Nummer 0800 9866 4636 (kostenfrei) erhältlich.

In den folgenden Fällen hat der Fahrgast im Rahmen der Anschlussgarantie Anspruch auf schnellstmögliche, alternative Weiterbeförderung an die Zielhaltestelle seiner Fahrt im VVO-Gebiet:

- ab 15 Minuten Verspätung des Fahrzeugs an der Einstiegshaltestelle
- bei verfrühter Abfahrt des Fahrzeugs an der Einstiegshaltestelle
- bei außerplanmäßigem Ende der Fahrt vor Erreichen der Zielhaltestelle
- bei Nicht-Erreichen eines gesicherten Anschlusses gemäß Fahrplan

sofern nicht höhere Gewalt eine alternative Weiterbeförderung unmöglich macht. Höhere Gewalt liegt vor, wenn ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis eintritt, das nach menschlicher Einsicht und durch äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit vom teilnehmenden Verkehrsunternehmen in Kauf zu nehmen ist.

Die vorgenannten Weiterbeförderungsansprüche der Fahrgäste bestehen auch bei einem Fahrtziel im MDV-Gebiet, soweit dieses im Umkreis von 3 km um die planmäßigen Haltepunkte der Teilstrecke Oschatz – Leipzig Hbf des RE 50 liegt.

Wird ein Garantieanschluss (www.vvo-online.de/Kundengarantien) nicht erreicht und ist die betrieblich festgelegte Wartezeit des abbringenden Verkehrsunternehmens überschritten, garantiert das verspätet zubringende Verkehrsunternehmen die alternative Weiterbeförderung der von diesem Anschlussverlust betroffenen Kunden.

Wird ein Garantieanschluss durch die Unterschreitung der betrieblichen Wartezeitregelung des abbringenden Verkehrsunternehmens nicht erreicht, garantiert das abbringende Verkehrsunternehmen die alternative Weiterbeförderung der von diesem Anschlussverlust betroffenen Fahrgäste.

Zulässige Formen der Weiterbeförderung sind Bus-Ersatzverkehre sowie Möglichkeiten der alternativen Weiterbeförderung unter Einbeziehung von Regelverkehren des SPNV/ÖPNV, wenn solche Formen zu gleichwertigen alternativen Weiterbeförderungen führen. Sind diese nicht verfügbar, ist nur in Abstimmung mit der Kundengarantie-Hotline unter 0800 3 111 888 (der Anruf ist gebührenfrei), auch eine Weiterbeförderung mittels Taxi möglich.

5.3 Erstattung von Reinigungskosten (Sauberkeitsgarantie)

Bei Verschmutzung von Kleidung durch Verunreinigungen in oder an den Fahrzeugen können Reinigungskosten geltend gemacht werden.

Die Reinigungskosten werden gegen Vorlage einer gültigen Fahrkarte für die bemängelte Fahrt sowie eines Nachweises der Reinigungskosten erstattet.

5.4 Umfassende Information (Informationsgarantie)

Die beteiligten Verkehrsunternehmen sorgen für aktuelle und korrekte Tarif- und Angebotsinformationen. Dies betrifft:

- korrekte Fahrtzielinformation (einschließlich Liniennummer) am Fahrzeug,
- korrekte Tarifinformation im Fahrzeug,
- Fahrtziel- und Fahrtinformationen im Fahrzeug an mindestens einer optischen Anzeige je Wagen sowie akustisch und
- korrekte Tarif- und Fahrplaninformationen (Regelbetrieb und rechtzeitig bekannte Sonderfahrpläne) an Haltestellenaushängen und im Internet.

Informationen über Störungen im Betriebsablauf werden im betroffenen Fahrzeug des teilnehmenden Verkehrsunternehmens innerhalb von 5 Minuten ab Störungsbeginn akustisch oder optisch bekannt gegeben. Nach dem erstmaligen Auftreten der Störung informiert das Unternehmen im weiteren Verlauf der Fahrt an Knotenbahnhöfen, mit dem Ziel, den entstehenden Zeitverlust des Kunden zu minimieren.

Bei fehlerhaften oder unvollständigen Informationen des teilnehmenden Verkehrsunternehmens

- zum VVO-Tarif durch DB, MRB und DLB,
- zum ZVON-Tarif durch DLB,
- zum MDV-Tarif durch DB und MRB

aufgrund derer ein Kunde einen zu hohen Fahrpreis gezahlt hat, wird dieser mit einem Garantieticket entschädigt.

Eine Garantie für die Angaben in Informationsmedien, die nicht im Verantwortungsbereich des teilnehmenden Verkehrsunternehmens liegen (z. B. Zugzielanzeiger und Durchsagen an Bahnsteigen sowie Informationen von Mitarbeitern anderer Unternehmen) wird nicht übernommen.

5.5 Beantwortung von Kundenanliegen (Antwortgarantie)

Der Kunde hat Anspruch auf die Beantwortung jedes bei den teilnehmenden Verkehrsunternehmen (siehe Punkt 1) in Textform eingegangenen Anliegens oder Hinweises. Die Antwort wird vom betroffenen Verkehrsunternehmen erstellt und dem Kunden in Textform übersandt. Dabei ist eine Frist von 10 Arbeitstagen (bei Briefen gilt das Datum des Poststempels) ab Eingang der Anfrage einzuhalten. Wenn dies nicht möglich ist, wird in dieser Frist ein Zwischenbescheid versandt. Die Endbearbeitung erfolgt nicht später als 1 Monat nach Eingang der Anfrage.

Bei Fristverletzung besteht Anspruch auf ein Garantieticket.

6 Ausschluss von den Kundengarantien

Bei Verdacht auf Missbrauch der Garantien behalten sich die teilnehmenden Verkehrsunternehmen vor, Kunden von einer Garantieleistung oder für einen durch den jeweiligen Verkehrsverbund definierten Zeitraum auszuschließen. Weist der Kunde den begründeten Anspruch nach, wird der Ausschluss zurückgenommen. Der Kunde erhält eine Mitteilung über den Ausschluss.

7 Hinweis zu den gesetzlichen Kundenrechten

Die Kundengarantien sind eine freiwillige Leistung der teilnehmenden Verkehrsunternehmen. Die gesetzlichen Rechte der Fahrgäste sind durch die Kundengarantie weder eingeschränkt noch aufgehoben.

Im Eisenbahnverkehr gibt es eine bundesweit einheitliche gesetzliche Regelung zu Kundenrechten, die gegenüber dem befördernden Eisenbahnunternehmen bestehen. Unter www.fahrgastrechte.info finden die Fahrgäste dazu detaillierte Informationen sowie ein Beschwerdeformular.

Kunden, die gesetzliche Rechte in Anspruch nehmen, sind von den Kundengarantien ausgeschlossen. Damit wird einer doppelten Erstattung vorgebeugt.

8 Datenschutz

Eine Garantieleistung kann nur durch Erfassung der personenbezogenen Kundendaten im Kundenkontaktsystem des VVO erfolgen. Das Kundenkontaktsystem ist eine Datenbank beim VVO, auf die das jeweils bearbeitende Unternehmen zugreifen kann, bei dem der Schaden aufgetreten ist. Der Kunde willigt mit der Anmeldung eines Garantiefalls und Angabe seiner Daten, auch bei Garantieanträgen, die über den ZVON gestellt werden, in die erforderliche befristete Speicherung der Daten zum Zweck der Bearbeitung des Garantiefalls im Kundenkontaktsystem ein. Folgende persönliche Daten sind für die Abwicklung der Kundengarantien notwendig:

- Name
- Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort
- Fahrausweisnummer

Der VVO übergibt den angezeigten Garantiefall zur weiteren Bearbeitung an das Verkehrsunternehmen, bei dem der Schaden aufgetreten ist. Dafür greift das Verkehrsunternehmen nur insoweit und solange auf persönliche Daten zu, wie es zur Bearbeitung des Garantiefalls notwendig ist. Zum Abschluss des Garantiefalls wendet sich das Verkehrsunternehmen, bei dem der Schaden aufgetreten ist, direkt an den Kunden. Die persönlichen Daten werden ein Jahr nach Abschluss des Vorgangs gelöscht. Eine Ausnahme stellt der Ausschluss von den Kundengarantien dar. In diesem Fall werden die Daten (Name, E-Mail-Adresse) 10 Jahre gespeichert.

Zum Zwecke der Qualitätskontrolle werden ausschließlich inhaltliche Details (Linie, Datum, Art der Kundengarantie, Entschädigung/Ablehnung und Dauer der Bearbeitung) ohne persönliche Daten ausgewertet.

5 Linienverzeichnis

Zusammenstellung der in den VVO-Tarif einbezogenen ÖPNV-Linien einschließlich Tarifzonen- und Grenzraumangaben (gesondertes Heft)

6 Tarifzonenplan

siehe Umschlagseite

7 Preistabelle

siehe Umschlagseite

8 Preise für Sonderverkehrsmittel und Sonderangebote

8.1 Beförderungsentgelt für Elbfähren in Dresden sowie in den Landkreisen Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Für die Elbfähren in den Tarifzonen Dresden (TZ 10), Radebeul (TZ 52), Nossen (TZ 51), Meißen (TZ 50), Riesa (TZ 41), Pirna (TZ 70) und Bad Schandau (TZ 72) gelten nachstehende Beförderungsentgelte:

Fahrausweisart ¹⁾	Ermäßigt	Normal
Personen		
Einzelfahrt	1,20 ²⁾	1,80
Hin- und Rückfahrt	1,80 ²⁾	2,70
10er-Karte ⁸⁾	7,50 ²⁾	12,00
Monatskarte ³⁾	13,00 ²⁾	21,00
Fahrrad (inkl. Fahrer) ⁴⁾		
Einzelfahrt	2,00 ⁵⁾	3,00
Hin- und Rückfahrt	3,00 ⁵⁾	4,50
Fahrzeug (inkl. 1 Person) ⁶⁾		
Einzelfahrt		5,00
Einzelfahrt (Abokunde) ⁷⁾		2,50
Hin- und Rückfahrt		8,00
Hin- und Rückfahrt (Abokunde) ⁷⁾		5,00
10er-Karte ⁸⁾		32,00

1) Die Fahrausweise sind nicht an die ausgebende Fährstelle gebunden, sondern finden auf allen Fähren in o.g. Tarifzonen gegenseitige Anerkennung, sofern die Beförderung mit der jeweiligen Fahrausweisart möglich ist.

2) Preis gilt für Schüler bis zum 15. Geburtstag, einen Hund, ein Fahrrad inkl. Fahrradanhänger, einen Handwagen, einen Elektro-Roller mit Versicherungskennzeichen oder ein Moped/Mokick bis 50 ccm.

3) Angebot gilt nur auf den Fähren in den Tarifzonen Pirna und Bad Schandau. Berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme eines Hundes, eines Fahrrades inkl. Fahrradanhänger, eines Handwagens, eines Elektro-Rollers mit Versicherungskennzeichen oder eines Mopeds/Mokicks bis 50 ccm.

4) sowie inkl. Anhänger; Preis gilt auch für die Mitnahme eines Handwagens, eines Elektro-Rollers mit Versicherungskennzeichen oder eines Mopeds/Mokicks bis 50 ccm.

5) Preis gilt für Schüler bis zum 15. Geburtstag

6) Motorisiertes Fahrzeug ab 50 ccm oder Pferd (inkl. Reiter)

7) Preis für eine Person mit Fahrzeug oder Pferd, die eine räumlich und zeitlich gültige Abo-Monatskarte bzw. ein JobTicket zum Normalfahrpreis vorweisen kann. Gilt auch für Personen mit Schwerbehindertenausweis in Verbindung mit dem Beiblatt des Versorgungsamtes mit gültiger Wertmarke. Preis gilt auch für einen Fahrzeuganhänger.

8) Bei 10er-Karten ist je Fahrt die benötigte Gesamtanzahl an Streifen (ein Streifen je Person bzw. Auto) in numerischer Reihenfolge zu entwerfen. Streifen mit niedrigerem Wert sind damit entwertet.

Für die **Elbfähre Schöna – Hřensko** gelten darüber hinaus nachstehende Beförderungsentgelte:

Fahrausweisart	Ermäßigt ¹⁾	Normal
Einzelfahrt	30,00 Kč	50,00 Kč
Einzelfahrt	1,20 €	1,80 €

1) Preis gilt für Schüler bis zum 15. Geburtstag, einen Hund, ein Fahrrad inkl. Fahrradanhänger oder einen Handwagen.

Auf der **Elbfähre in Kurort Rathen** werden keine Fahrausweise nach VVO-Tarif anerkannt.

Für **Elblängsfahrten** in der Tarifzone Bad Schandau zwischen den Fährstellen Bad Schandau/Krippen – Schmilka – Hřensko sowie für die Linienfahrten zwischen Meißen und Coswig gelten nur die nachstehenden Beförderungsentgelte. Für diese Fahrten werden keine Verbundfahrausweise anerkannt.

Längsfahrten ab Fährstelle Bad Schandau

Strecke	Fahrausweisart	Ermäßigt ²⁾	Normal
Bad Schandau – Schmilka:	Einzelfahrt	6,80	9,80
	Hin- und Rückfahrt	9,70	13,90
	Familiertageskarte ¹⁾	42,00	
Bad Schandau – Hřensko:	Einzelfahrt	8,90	12,70
	Hin- und Rückfahrt	12,60	18,00
	Familiertageskarte ¹⁾	54,50	

Längsfahrten ab Fährstelle Krippen

Strecke	Fahrausweisart	Ermäßigt ²⁾	Normal
Krippen – Schmilka:	Einzelfahrt	5,60	8,00
	Hin- und Rückfahrt	8,00	11,40
	Familiertageskarte ¹⁾	34,70	
Krippen – Hřensko:	Einzelfahrt	7,70	10,90
	Hin- und Rückfahrt	10,80	15,50
	Familiertageskarte ¹⁾	46,70	

Längsfahrten ab Fährstelle Schmilka

Strecke	Fahrausweisart	Ermäßigt ²⁾	Normal
Schmilka – Hřensko:	Einzelfahrt	2,00	2,90
	Hin- und Rückfahrt	2,90	4,10
	Familiertageskarte ¹⁾	12,40	

- 1) Berechtigt zur Fahrt ab Entwertung bis Betriebsschluss. Gilt für 2 Erwachsene und max. 4 Kinder bis zum 15. Geburtstag.
- 2) Preis gilt für Schüler bis zum 15. Geburtstag, einen Hund, ein Fahrrad inkl. Fahrradanhänger oder einen Handwagen.

Linienfahrten ab den Fährstellen Meißen und Coswig

Strecke	Fahrausweisart	Ermäßigt ¹⁾	Normal	Familie ²⁾
Meißen – Coswig bzw. Coswig – Meißen:	Einzelfahrt	5,00	8,00	20,00
	Hin- und Rückfahrt ³⁾	8,00	14,00	30,00

- 1) Preis gilt für Schüler bis zum 15. Geburtstag, Schwerbehinderte und eingetragene Begleitperson, einen Hund, ein Fahrrad inkl. Fahrradanhänger oder einen Handwagen.
- 2) Gilt für 2 Erwachsene und max. 2 Schüler bis zum 15. Geburtstag.
- 3) Hin- und Rückfahrt müssen am gleichen Tag erfolgen.

8.2 Beförderungsentgelt für Bergbahnen in Dresden

Fahrausweisart	Ermäßigt ¹⁾	Normal
Einzelfahrt	2,50	4,00
Berg- und Talfahrt ²⁾	3,50	6,00
12-Fahrten-Karte ⁵⁾	18,00	30,00
Familie ³⁾: Einzelfahrt		10,00
Familie ³⁾: Berg- und Talfahrt ²⁾		15,00
Gruppe ⁴⁾: Einzelfahrt p.P.		2,50
Gruppe ⁴⁾: Berg- und Talfahrt ²⁾ p.P.		5,00

- 1) Preis gilt für Schüler bis zum 15. Geburtstag, einen Hund oder ein Fahrrad oder für Inhaber einer tagesaktuell gültigen Tageskarte gem. Teil B Ziffer 4 Abs. (4) oder Inhaber der BergbahnCard.
- 2) Die Berg- und Talfahrt sind am gleichen Tag auszuführen und können auch auf der jeweils anderen Bahn erfolgen.
- 3) für zwei Erwachsene und max. vier Schüler bis zum 15. Geburtstag
- 4) Preis je Person (Erwachsene oder Schüler), mind. 10 (auch bei kleinerer Gruppengröße), max. 99 Personen.
- 5) Bei 12-Fahrten-Karten ist je Fahrt die benötigte Gesamtanzahl an Streifen (ein Streifen je Person) in numerischer Reihenfolge zu entwerfen. Streifen mit niedrigerem Wert sind damit entwertet.

Zusätzlich wird für Anwohner eine BergbahnCard für einen Jahresbetrag von 5,00 € angeboten, die nicht übertragbar ist. Sie berechtigt zum Erwerb ermäßigter Tickets auf den Bergbahnen. Zudem berechtigt sie Inhaber eines Deutschlandtickets zur unentgeltlichen Nutzung der Bergbahnen. Nutzungsberechtigt für die BergbahnCard sind Personen, die ihren Wohnsitz oder Arbeitsplatz im Einzugsbereich der Bergbahnen (Umkreis von 750 Metern zu den Bergbahnstationen) nachweisen. Die Ausgabe erfolgt durch das Personal der Bergbahnen. Dabei ist ein amtliches Personaldokument sowie ggf. eine Bestätigung eines Arbeitgebers im Einzugsbereich der Stationen vorzulegen.

8.3 Beförderungsentgelt für Stadtrundfahrt Meißen

Fahrausweisart	Familie ²⁾	Gästekarte ⁴⁾	Ermäßigt ¹⁾	Normal
Tageskarte (gilt am Lösungstag, Fahrtunterbrechungen möglich)	14,00	5,50	5,00	6,50
Kurzfahrt³⁾				5,00

- 1) Schüler bis zum 15. Geburtstag, Preis gilt auch für die Mitnahme eines Hundes, für Inhaber einer tagesaktuell gültigen VVO-Tageskarte gem. Teil B Ziffer 4 Abs. (4), für mitnahmeberechtigte Personen bei VVO-Zeitkarten gem. Teil B Ziffer 5.1 und für Inhaber der Dresden Regio Card
- 2) für zwei Erwachsene und vier Schüler bis zum 15. Geburtstag
- 3) einfache Fahrt ohne Fahrtunterbrechung, keine Rundfahrt
- 4) für Inhaber einer gültigen Gästekarte Meißen

8.4 Beförderungsentgelt für Kirnitzschtalbahn in Bad Schandau

Fahrausweisart	Ermäßigt	Normal
Einzelfahrt	3,50 ¹⁾	7,00
Tageskarte²⁾	5,00 ¹⁾	10,00
Familientageskarte^{2, 3)}	–	25,00
10er Karte	25,00 ¹⁾	50,00
Gruppenfahrtschein pro Person	2,50 ⁵⁾	5,00 ⁴⁾
Monatskarte⁶⁾	–	18,00
Zuschlag Traditionsverkehr	0,50	1,00

- 1) Preis für Schüler bis zum 15. Geburtstag, für die Mitnahme eines Hundes oder eines Fahrrades oder für Inhaber einer tagesaktuell gültigen Tageskarte gem. Teil B Ziffer 4 Abs. (4)
- 2) gilt bis Betriebsschluss ab Entwertung, Diese erfolgt durch Zangenabdruck im Fahrzeug.
- 3) Familientageskarte für zwei Erwachsene und vier Schüler bis zum 15. Geburtstag
- 4) Gültig ab 11 Personen; keine Fahrtunterbrechung. Der Verkauf erfolgt im Fahrzeug.
- 5) Gültig ab 11 Schüler bis zum 15. Geburtstag zuzüglich 1 erwachsene Begleitperson, ab 15 Schüler bis zu 2 erwachsene Begleitpersonen, ab 21 Schüler bis zu 3 erwachsene Begleitpersonen; keine Fahrtunterbrechung. Der Verkauf erfolgt im Fahrzeug.
- 6) Monatskarten der Kirnitzschtalbahn sind personengebunden und bestehen aus einer Kundenkarte, die unauslöschbar mit vollständigen Personaldaten und einem auf der Karte nicht lösbar fest aufgeklebten Passfoto zu versehen ist, sowie dem Fahrausweis.

8.5 Beförderungsentgelt für Aufzug in Bad Schandau

Fahrausweisart	Ermäßigt	Normal
Einzelfahrt	1,40 ¹⁾	1,80
Hin- und Rückfahrt	2,20 ¹⁾	2,80
Familienkarte	–	4,00
Hin- und Rückfahrt	–	7,00

- 1) für Kinder von 6 bis 16 Jahre, Schwerbehinderte Menschen mit gültigem Schwerbehindertenausweis, Inhaber einer Gästekarte Sächsische Schweiz oder für die Mitnahme eines Hundes, Fahrrades oder großen Gepäckstückes.

8.6 Beförderungsentgelt für schmalspurige Eisenbahnen

8.6.1 Löbnitzgrundbahn

Preisstufen		1	2	3
Einzelfahrt ¹⁾				
Erwachsener	einfache Fahrt	3,00	6,00	9,00
	Hin- und Rückfahrt ³⁾	6,00	12,00	18,00
Kind ²⁾	einfache Fahrt	1,40	2,70	4,10
	Hin- und Rückfahrt ³⁾	2,50	4,80	7,30
Familie ⁴⁾	einfache Fahrt	6,50	12,90	19,30
	Hin- und Rückfahrt ³⁾	13,00	25,50	38,00
Tageskarte				
Erwachsener		19,80		
Kind ²⁾		8,50		
Familie ⁴⁾		43,00		
Deutschlandticketnutzer ¹¹⁾		8,00		
5er-Karte ⁵⁾				
Erwachsener	5 Einzelfahrten	9,60	19,20	28,80
Kind ²⁾	5 Einzelfahrten	4,20	8,10	12,30
Gruppenkarte ^{1) 6)}				
ab 10 Personen	einfache Fahrt	2,70	5,40	8,10
	Hin- und Rückfahrt ³⁾	5,10	10,20	15,30
ab 20 Personen	einfache Fahrt	2,40	4,80	7,20
	Hin- und Rückfahrt ³⁾	4,50	9,00	13,50
Kindergruppenkarte ^{1) 7)}				
ab 10 Kinder ²⁾	einfache Fahrt	1,20	2,20	3,30
	Hin- und Rückfahrt ³⁾	2,10	4,10	6,20
Gepäck im Packwagen	einfache Fahrt	2,00		
Hund ⁸⁾		3,00		
Fahrrad ⁹⁾	einfache Fahrt	3,00		
Familienfahrradkarte ¹⁰⁾	pro Fahrrad einfache Fahrt	1,50		

- 1) Die Einzelfahrt kann einmalig unterbrochen werden. Bei der Hin- und Rückfahrt gilt die einmalige Fahrtunterbrechung entweder bei der Hin- oder bei der Rückfahrt.
- 2) Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahre
- 3) Hin- und Rückfahrt müssen am gleichen Tag angetreten werden
- 4) 2 Erwachsene und mind. 1 bis max. 4 Kinder von 0 bis einschl. 14 Jahre
- 5) keine Fahrtunterbrechung; Nutzung ausschließlich durch 1 Person möglich
- 6) Reiseleiter von Gruppen: je 24 zahlende Personen ist die 25. Person kostenfrei
- 7) Betreuer von Kindergruppen: ab 10 Kinder 2 Betreuer kostenfrei; je weitere 20 Kinder zusätzlich ein Betreuer kostenfrei
- 8) in räumlicher und zeitlicher Gültigkeit des Fahrausweises des dazugehörigen Hundeführers
- 9) Mitnahme nur im Pack- bzw. Fahrradwagen; unentgeltliche Mitnahme nur mit gültiger VVO-Monatskarte; VVO-Fahrradtages- und -monatskarten gelten nicht
- 10) nur in Verbindung mit einer gültigen Familienkarte
- 11) gilt für einen Erwachsenen mit Deutschlandticket am Geltungstag auf allen SDG-Strecken

Kindergartengruppen

werden unentgeltlich befördert. Begleiter von Kindergartengruppen erhalten keine Ermäßigung.

Preisstufen für Radebeul Ost – Radeburg

	Rbo	Wr	Loe	Fwh	Fw	Mo	Cn	Bae	Be	Bea	Rdg
Radebeul Ost	-	1	2	2	2	3	3	3	3	3	3
Weißes Roß	1	-	1	2	2	3	3	3	3	3	3
Löbnitzgrund	2	1	-	1	2	2	2	3	3	3	3
Friedewald (Dre) Hp	2	2	1	-	1	2	2	2	3	3	3
Friedewald (Dre) Bad	2	2	2	1	-	1	2	2	2	3	3
Moritzburg	3	3	2	2	1	-	1	2	2	2	3
Cunnertswalde	3	3	2	2	2	1	-	1	2	2	2
Bärnsdorf	3	3	3	2	2	2	1	-	1	2	2
Berbisdorf	3	3	3	3	2	2	2	1	-	1	2
Berbisdorf Anbau	3	3	3	3	3	2	2	2	1	-	1
Radeburg	3	3	3	3	3	3	2	2	2	1	-

8.6.2 Weißeritztalbahn

Preisstufen		1	2	3	4	5
Einzelfahrt ¹⁾						
Erwachsener	einfache Fahrt	3,00	6,00	8,00	10,00	14,50
	Hin- und Rückfahrt ³⁾	6,00	12,00	16,00	20,00	29,00
Kind ²⁾	einfache Fahrt	1,40	2,70	3,60	4,50	6,60
	Hin- und Rückfahrt ³⁾	2,50	4,80	6,40	8,00	11,70
Familie ⁴⁾	einfache Fahrt	6,70	13,40	17,80	22,30	32,30
	Hin- und Rückfahrt ³⁾	13,00	25,50	34,00	42,00	61,00
Tageskarte						
Erwachsener		30,00				
Kind ²⁾		11,70				
Familie ⁴⁾		62,00				
Deutschlandticketnutzer ¹¹⁾		8,00				
5er-Karte ⁵⁾						
Erwachsener	5 Einzelfahrten	9,60	19,20	25,60	32,00	46,40
Kind ²⁾	5 Einzelfahrten	4,20	8,10	10,80	13,50	19,80
Gruppenkarte ^{1) 6)}						
ab 10 Personen	einfache Fahrt	2,70	5,40	7,20	9,00	13,10
	Hin- und Rückfahrt ³⁾	5,10	10,20	13,60	17,00	24,70
ab 20 Personen	einfache Fahrt	2,40	4,80	6,40	8,00	11,60
	Hin- und Rückfahrt ³⁾	4,50	9,00	12,00	15,00	21,80
Kindergruppenkarte ^{1) 7)}						
ab 10 Kinder ²⁾	einfache Fahrt	1,20	2,20	2,90	3,60	5,30
	Hin- und Rückfahrt ³⁾	2,10	4,10	5,40	6,80	9,90
Gepäck im Packwagen	einfache Fahrt	2,00				
Hund ⁸⁾		3,00				
Fahrrad ⁹⁾	einfache Fahrt	3,00				
Familienfahrradkarte ¹⁰⁾	pro Fahrrad einfache Fahrt	1,50				

- 1) Die Einzelfahrt kann einmalig unterbrochen werden. Bei der Hin- und Rückfahrt gilt die einmalige Fahrtunterbrechung entweder bei der Hin- oder bei der Rückfahrt.
- 2) Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahre
- 3) Hin- und Rückfahrt müssen am gleichen Tag angetreten werden
- 4) 2 Erwachsene und mind. 1 bis max. 4 Kinder von 0 bis einschl. 14 Jahre
- 5) keine Fahrtunterbrechung; Nutzung ausschließlich durch 1 Person möglich
- 6) Reiseleiter von Gruppen: je 24 zahlende Personen ist die 25. Person kostenfrei
- 7) Betreuer von Kindergruppen: ab 10 Kinder 2 Betreuer kostenfrei; je weitere 20 Kinder zusätzlich ein Betreuer kostenfrei
- 8) in räumlicher und zeitlicher Gültigkeit des Fahrausweises des dazugehörigen Hundeführers
- 9) Mitnahme nur im Pack- bzw. Fahrradwagen; unentgeltliche Mitnahme nur mit gültiger VVO-Monatskarte; VVO-Fahrradtags- und -monatskarten gelten nicht
- 10) nur in Verbindung mit einer gültigen Familienkarte
- 11) gilt für einen Erwachsenen mit Deutschlandticket am Geltungstag auf allen SDG-Strecken

Kindergartengruppen

werden unentgeltlich befördert. Begleiter von Kindergartengruppen erhalten keine Ermäßigung.

Preisstufen für Freital-Hainsberg – Kurort Kipsdorf (Weißeritztalbahn)

	Fhg	Fco	Rab	Sp	Sfd	Ma	Dp	Ul	Oca	Sbn	Sbg	Bu	Kp
Fhg	-	1	2	3	3	4	4	5	5	5	5	5	5
Fco	1	-	2	3	3	4	4	4	5	5	5	5	5
Rab	2	2	-	1	2	3	4	4	4	4	5	5	5
Sp	3	3	1	-	1	2	3	4	4	4	4	5	5
Sfd	3	3	2	1	-	1	3	3	4	4	4	4	5
Ma	4	4	3	2	1	-	2	3	3	4	4	4	4
Dp	4	4	4	3	3	2	-	1	2	3	3	3	4
Ul	5	4	4	4	3	3	1	-	1	2	2	3	3
Oca	5	5	4	4	4	3	2	1	-	1	2	2	3
Sbn	5	5	4	4	4	4	3	2	1	-	1	1	2
Sbg	5	5	5	4	4	4	3	2	2	1	-	1	2
Bu	5	5	5	5	4	4	3	3	2	1	1	-	1
Kp	5	5	5	5	5	4	4	3	3	2	2	1	-

Abkürzungen

Fhg = Freital-Hainsberg
 Fco = Fit-Coßmannsdorf
 Rab = Rabenau
 Sp = Spechtritz

Sfd = Seifersdorf
 Ma = Malter
 Dp = Dippoldiswalde
 Ul = Ulberndorf
 Oca = Obercarsdorf

Sbn = Schmiedeberg-Naundorf
 Sbg = Schmiedeberg
 Bu = Buschmühle
 Kp = Kurort Kipsdorf

8.7 Beförderungsentgelt für Zusatzfahrchein zur Benutzung 1. Klasse

	gültig	Ermäßigt ¹⁾	Normal
Tageskarte	1 Tarifzone, bis 4 Uhr Folgetag	1,00	2,00
	Verbundraum, bis 4 Uhr Folgetag	2,00	4,00
Wochenkarte	Verbundraum, 7 Tage inkl. Entwertungstag	–	10,00
Monatskarte	Verbundraum, bis gleicher Tag Folgemonat ab Entwertung	–	25,00

1) Preis gilt für Schüler bis zum 15. Geburtstag und Personen ab vollendetem 60. Lebensjahr.

8.8 Tarifmatrix und Preistabelle für Übergangstarif Linie 398

8.8.1 Tarifmatrix

über Zinnwald/Cinovec	Teplice (401)	Dubí (421)	Dubí-Cinovec (423)
Altenberg (63)	A401	A421	A423
Dippoldiswalde (60)/Bad Gottleuba (71)	B401	B421	B423
Freital (61)/Pirna (70)/Bienenmühle (98)	C401	C421	C423
Dresden (10)/Verbundraum	D401	D421	D423

8.8.2 Preistabelle

Bei Kauf im VVO	Einzelfahrt		Wochenkarte		Monatskarte	
	normal	ermäßigt	normal	ermäßigt	normal	ermäßigt
A401	5,80 €	3,90 €	34,00 €	22,70 €	101,70 €	67,20 €
A421	4,80 €	3,20 €	30,10 €	20,70 €	88,80 €	60,80 €
A423	4,20 €	2,80 €	27,60 €	19,50 €	80,50 €	56,60 €
B401	8,50 €	5,80 €	52,60 €	36,70 €	155,10 €	107,20 €
B421	7,50 €	5,10 €	48,70 €	34,70 €	142,20 €	100,80 €
B423	6,90 €	4,70 €	46,20 €	33,50 €	133,90 €	96,60 €
C401	11,40 €	7,70 €	73,30 €	52,20 €	214,20 €	151,40 €
C421	10,40 €	7,00 €	69,40 €	50,20 €	201,30 €	145,00 €
C423	9,80 €	6,60 €	66,90 €	49,00 €	193,00 €	140,80 €
D401	14,20 €	9,70 €	93,00 €	67,00 €	271,20 €	194,20 €
D421	13,20 €	9,00 €	89,10 €	65,00 €	258,30 €	187,80 €
D423	12,60 €	8,60 €	86,60 €	63,80 €	250,00 €	183,60 €

Bei Kauf im DÜK	Einzelfahrt		Wochenkarte		Monatskarte	
	normal	ermäßigt	normal	ermäßigt	normal	ermäßigt
A401	58 Kč	42 Kč	850 Kč	568 Kč	2.543 Kč	1.680 Kč
A421	42 Kč	34 Kč	752 Kč	519 Kč	2.221 Kč	1.519 Kč
A423	33 Kč	31 Kč	689 Kč	487 Kč	2.014 Kč	1.415 Kč
B401	136 Kč	111 Kč	1.315 Kč	918 Kč	3.878 Kč	2.680 Kč
B421	121 Kč	105 Kč	1.217 Kč	869 Kč	3.556 Kč	2.519 Kč
B423	110 Kč	99 Kč	1.154 Kč	837 Kč	3.349 Kč	2.415 Kč
C401	152 Kč	126 Kč	1.833 Kč	1.305 Kč	5.355 Kč	3.785 Kč
C421	138 Kč	120 Kč	1.735 Kč	1.256 Kč	5.033 Kč	3.624 Kč
C423	127 Kč	115 Kč	1.672 Kč	1.224 Kč	4.826 Kč	3.520 Kč
D401	180 Kč	142 Kč	2.325 Kč	1.675 Kč	6.780 Kč	4.855 Kč
D421	166 Kč	136 Kč	2.227 Kč	1.626 Kč	6.458 Kč	4.694 Kč
D423	157 Kč	132 Kč	2.164 Kč	1.594 Kč	6.251 Kč	4.590 Kč

9 Regelungen zu Abo-Karten

1 Abo-Karten

(1) Monats- und 9-Uhr-Monatskarten, das Deutschlandticket Plus Mitnahme sowie das Bildungsticket werden auf einen entsprechenden Antrag hin im Abo ausgegeben. Das Vertragsverhältnis kann grundsätzlich jeweils am ersten Kalendertag eines Monats begonnen werden, wenn spätestens am 10. des Vormonats der Antrag mit gültigem SEPA-Basis-Lastschriftmandat bei einem Verkehrsunternehmen vorliegt. Der Antrag ist bei jedem Verkehrsunternehmen ohne Gebühr erhältlich.

Außer für das Deutschlandticket Plus Mitnahme wird der Vertrag mit einer Mindestlaufzeit von 12 zusammenhängenden Monaten unbefristet abgeschlossen. Das Deutschlandticket Plus Mitnahme wird mit einer Mindestlaufzeit von einem Monat unbefristet abgeschlossen. Der Abschluss des Vertrages setzt voraus, dass der Abokunde gegenüber den Verkehrsunternehmen etwaige Zahlungsverpflichtungen aus vorangegangenen Beförderungsverträgen erfüllt hat.

Der Abschluss eines Abovertrages durch Gewerbetreibende mit dem Zweck, daraus überwiegend einen geldwerten Vorteil zu erzielen, ist mit Ausnahme des JobTickets nicht zulässig.

(2) Der monatlich zu entrichtende Betrag ist jeweils an dem vom Verkehrsunternehmen mitgeteilten Werktag/Bankarbeitstag des Nutzungsmonats fällig. Mit dem Antrag auf ein Abo ist durch den Antragsteller oder, wenn er nicht selbst der Kontoinhaber ist, durch den Kontoinhaber das SEPA-Basis-Lastschriftmandat schriftlich zu erteilen. Der Kontoinhaber ermächtigt das Verkehrsunternehmen mit seiner Unterschrift, Zahlungen und somit das Beförderungsentgelt laut dem jeweils geltenden Tarif des Verkehrsverbundes Oberelbe, anfallende Gebühren und sonstige, aus dem Vertragsverhältnis entstehende Beträge von seinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Der das SEPA-Basis-Lastschriftmandat Erteilende hat für entsprechende Deckung des Kontos zu sorgen. Die Widerspruchsfrist des Schuldners gegen die Lastschrift beträgt acht Wochen. Die Verkehrsunternehmen behalten sich eine Bonitätsprüfung vor. Ist eine SEPA-Basis-Lastschrift aus Gründen nicht ausführbar, die der Abokunde und/oder Kontoinhaber zu vertreten hat, sind dadurch entstehende und vorauslagte Bankgebühren von ihm zu erstatten sowie eine Bearbeitungsgebühr gemäß Teil D Anlage 3 zu zahlen (per Überweisung oder Barzahlung).

(3) Die Preistabelle in Teil D Anlage 7 enthält das monatliche Beförderungsentgelt.

Erfolgt bei Verträgen mit einer Mindestlaufzeit von 12 zusammenhängenden Monaten eine Kündigung nach Absatz (9) vor dem Ablauf der ersten 12 Monate, wird eine Nachforderung vorgenommen, wobei der Abokunde so gestellt wird, als wenn er Monatskarten zum Normal- bzw. ermäßigten Fahrpreis erworben hätte.

(4) Dem Abokunden bzw. dessen gesetzlichen Vertreter wird das Abo als Chipkarte mit eFAW postalisch oder als HandyTicket zugestellt. Bei der Ausgabe als HandyTicket sind die jeweiligen AGB (siehe Teil B, Ziffer 2, Absatz (3)) zu beachten. Über den DB Navigator ausgegebene Abos sind nur mit in der App hinterlegtem Lichtbild des Nutzers gültig. Der Abokunde ist verpflichtet, bei Nichterhalt das Abo-führende Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens bis 2 Arbeitstage vor Beginn des ersten Gültigkeitsmonats, in Textform oder persönlich zu informieren. Zudem kann die Chipkarte mit eFAW in besonders bekannt gegebenen Verkaufsstellen ausgegeben werden.

(5) Bei Verlust der vom Verkehrsunternehmen ausgegebenen Chipkarte mit eFAW gelten die Regelungen in Teil D Anlage 2.

(6) Änderungen der hinterlegten Daten zur Person oder Anschrift sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich in Textform mitzuteilen.

Änderungen zur räumlichen Gültigkeit der Abo-Karte sowie zur Bankverbindung sind bis spätestens zum 10. Kalendertag des Vormonats in Textform dem Verkehrsunternehmen mitzuteilen. Geht diese Mitteilung danach ein, erfolgt die nächste Abbuchung nochmals vom bisherigen Konto. Hieraus entstehende Kosten (z.B. Rückbuchungen, Rücklastschrift) trägt der Abokunde bzw. Kontoinhaber. Für die Änderungen zur Abo-Karte ist eine Gebühr gemäß Teil D Anlage 3 zu zahlen. Davon ausgeschlossen sind Änderungen, die auf den Wegfall der Berechtigung zur Inanspruchnahme der aktuell genutzten Abo-Karten zurückzuführen sind.

Änderungen zur räumlichen Gültigkeit bei Abo-Karten mit jährlicher Zahlweise erfolgen durch Beendigung des Vertragsverhältnisses ohne Anwendung des Abs. (4), Satz (2) und unter sinngemäßer Anwendung des Abs. (10), Satz (3) sowie durch den Abschluss eines neuen Vertrages gemäß Abs. (1).

(7) Eine Sperrung der Chipkarte mit eFAW nach Teil A, § 10 (3) ist nur im nachgewiesenen Krankheitsfall mit verbundener Arbeitsunfähigkeit möglich.

(8) Das Vertragsverhältnis endet durch Kündigung

- seitens des Abokunden zum Ablauf eines Kalendermonates unter Anwendung des Abs. (4) bzw. zum Zeitpunkt einer Tarifänderung ohne Anwendung des Abs. (4). Die Kündigung muss spätestens am 10. Kalendertag des letzten Nutzungsmonats dem Verkehrsunternehmen in Textform vorliegen.

- seitens des Verkehrsunternehmens bei Streichung der dem Abo zugrundeliegenden Zeitkarte aus dem Ticketsortiment oder, wenn der die Einzugsermächtigung zur SEPA-Basis-Lastschrift Erteilende die damit verbundenen Bedingungen nicht einhält, insbesondere nicht für entsprechende Deckung des Kontos gesorgt oder das Konto ohne rechtzeitige Mitteilung (4 Wochen vor der nachfolgenden Abbuchung) aufgelöst hat und er damit eine Rücklastschrift verursachte.

(9) Die Kündigung des Abo-Kunden wird erst wirksam und die Lastschrift erst eingestellt, wenn der Abokunde die noch in seinem Besitz befindlichen (ihm übergebenen) Fahrausweise an das Abo-führende Verkehrsunternehmen zurückgegeben hat. Für Chipkarten mit eFAW gelten die zusätzlichen Regelungen nach Teil D Anlage 2. Für Abos mit jährlicher Zahlweise wird unter Anwendung des Abs. (4) das für die Monate ab Wirksamwerden der Kündigung vorausbezahlte Beförderungsentgelt erstattet.

2 Abo-Karten zum ermäßigten Fahrpreis

Zusätzlich zum Abschnitt 1 gelten für Abo-Karten zum ermäßigten Fahrpreis folgende Regelungen:

(1) Für eine Abo-Karte zum ermäßigten Fahrpreis muss für alle in Teil B, Abschnitt 5.2, Absatz (2) genannten Kunden die Kundenkarte durch eine dort genannte Einrichtung bestätigt sein. Die Bestätigung auf der Kundenkarte kann durch den VVO oder das Abo-führende Verkehrsunternehmen erfolgen, wenn eine Bestätigung der Einrichtung bereits auf dem Abo-Antrag erfolgte.

- (2) Bei Verlust des Fahrausweises oder der Kundenkarte kann auf Antrag beim ausgebenden Unternehmen Ersatz gestellt werden. Dafür ist eine Gebühr pro Chipkarte mit eFAW gemäß Teil D Anlage 3 zu zahlen.
- (3) Mit dem Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Ermäßigung ist der Kunde verpflichtet, sein Abo in ein anderes zum Normalfahrpreis umzuwandeln oder zu kündigen.

3 Datenschutz

Die Verkehrsunternehmen speichern folgende Daten des Kunden und ggf. seines gesetzlichen Vertreters in einer geschützten Datenbank:

- Geschlecht, ggf. Titel, Name, Vorname, Geburtsdatum
- Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort, Land
- Telefonnummer und E-Mail-Adresse, falls durch Kunden angegeben
- Kreditinstitut, IBAN und BIC

Insofern der Kontoinhaber vom Antragsteller abweicht, werden auch dessen Daten zu

- Geschlecht, ggf. Titel, Name, Vorname, Geburtsdatum
- Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort, Land
- Telefonnummer und E-Mail-Adresse, falls durch Kunden angegeben
- Kreditinstitut, IBAN und BIC

gespeichert. Zugriff auf die Datenbank haben nur unterwiesene und auf das Datengeheimnis verpflichtete Mitarbeiter. Eine Weitergabe an Inkassounternehmen findet ausschließlich im zur Erfüllung des ABO-Vertrages notwendigen Umfang statt. Die Daten erhaltenden Unternehmen sind ebenfalls an das Bundesdatenschutzgesetz, die europäische Datenschutzgrundverordnung und andere relevante gesetzliche Vorschriften gebunden. Soweit die Verkehrsunternehmen gem. Artikel 6 DSGVO gesetzlich oder per Gerichtsbeschluss dazu verpflichtet sind, werden Kundendaten an auskunftsberechtigte Stellen übermittelt. Der Abonnent ist berechtigt, Auskunft über die über ihn vorliegenden Daten beim Abo-führenden Verkehrsunternehmen zu verlangen.

10 Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket

1 Grundsatz

Das Deutschlandticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es gilt ab dem 1. Mai 2023.

Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das Deutschlandticket und sind von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden. Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbünde, der Landestarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahn-Verkehrsunternehmen des SPNV und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

Für die Ausgabe des Deutschlandtickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Verkehrsunternehmens.

2 Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich

Das Deutschlandticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landestarifgesellschaften. Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt. Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind.

Das Deutschlandticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden.

Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschlandticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z.B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungsbereich des Deutschlandtickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.

Das Deutschlandticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis in Form einer Chipkarte oder als Handyticket ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen des Fahrgastes beinhaltet. Ein Fahrausweis, der als Barcode-Ticket ausgegeben wird, beinhaltet zudem das Geburtsdatum des Fahrgastes. Das Gleiche gilt für alle ab dem 01.01.2025 ausgestellten Chipkarten. Das Deutschlandticket kann von den Vertrag haltenden Unternehmen, die das Deutschlandticket über eine Chipkarte als Trägermedium bereitstellen, vorläufig bis zur Auslieferung bzw. Bereitstellung des digitalen

Tickets, längstens bis zum 31.12.2023 als digital kontrollierbares Papierticket (mit Barcode) ausgegeben werden. Ein als Papierticket ausgegebenes Deutschlandticket gilt für maximal einen Kalendermonat. Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres genügt zur Legitimation ein Schülerausweis. Wird ein solcher nicht ausgestellt, entfällt die Legitimationspflicht.

Das Deutschlandticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über 6 Jahren.

Das Deutschlandticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbänden, Landestarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich.

Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

3 Vertragslaufzeit und Kündigung

Das Deutschlandticket kann an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbänden und Landestariforganisationen für Abonnement-Produkte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über deren Vertriebskanäle erworben werden.

Das Deutschlandticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen. Das Deutschlandticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3.00 Uhr des Folgetags.

Neben der monatlichen Kündbarkeit kann in Verbindung mit anderen Produkten im Bereich des Personenverkehrs auch eine feste Laufzeit von 12 Monaten angeboten werden.

4 Beförderungsentgelt

Der Preis für das Deutschlandticket im Abonnement beträgt 49,00 EUR pro Monat bei monatlicher Zahlung. Eine jährliche Zahlung des zwölffachen Monatsbetrages kann angeboten werden.

Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z. B. On-demand-Verkehr, Anruf-Sammeltaxi, Rufbus) sowie bei täglich verkehrenden Eisenbahnen mit besonderen Betriebsformen (z. B. Schmalspurbahnen mit Dampftraktion) kann ein Zuschlag nach den örtlichen Tarifbestimmungen erhoben werden.

5 Jobticket

Das Deutschlandticket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden.

Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des DeutschlandJobtickets abgeschlossen hat. Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein.

Der Fahrpreis für das Deutschlandticket als Jobticket ist der Fahrpreis nach Abschnitt 4 abzüglich 5% Rabatt. Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der mindestens 25% des Fahrpreises gemäß Abschnitt 4 beträgt.

6 Fahrgastrechte

Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die Fahrgastrechte gem. Teil A Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs sowie Teil C Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten im Deutschlandtarif in ihrer jeweils genehmigten und veröffentlichten Fassung, abrufbar im Internet unter www.deutschlandtarif-verbund.de.

Das Entgelt für das Deutschlandticket gilt als erheblich ermäßigtes Beförderungsentgelt gemäß § 3 EVO. Das zusätzliche Recht bei Verspätung gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 EVO wird ausgeschlossen.

7 Erstattung

Die für Zeitkarten geltenden Erstattungsregeln gelten auch für das Deutschlandticket. Eine Erstattung wegen Krankheit setzt zudem voraus, dass die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine Reiseunfähigkeit für einen Zeitraum von mehr als 21 zusammenhängenden Tagen vorgelegt wird. Der Antrag auf Erstattung muss unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des vertragshaltenden Unternehmens gestellt werden.

Erstattet wird für volle Kalendermonate der in dem betreffenden Monat geltende Monatseinzug, für Monatsteile pro Tag 1/30 des in dem betreffenden Monat entrichteten Fahrgelds.

8 Semesterticket

Das Deutschlandticket kann aufgrund eines Semesterticketvertrags Studierenden als solidarisches Deutschlandsemesterticket angeboten werden.

Der Fahrpreis für das Deutschlandsemesterticket beträgt 60 % des Fahrpreises des regulären Deutschlandtickets. Näheres zur Bezugspflicht, Befreiung von der Entgeltentrichtung und zur Erstattung enthält der Semesterticketvertrag. Der für ein Semester gültige Preis ist der anteilige Preis des Deutschlandtickets, der acht Monate vor Beginn des Semesters jeweils für die Monate des Semesters in den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket vorgegeben wird.

Das Deutschlandsemesterticket hat eine feste Laufzeit für das jeweilige Semester ohne monatliche Kündbarkeit.

**Übersicht
schnellfahrender
und touristischer
Linien**

Der Preis ergibt sich aus der Anzahl der befahrenen Tarifzonen.

S-Bahn zum VVO-Tarif
15:30-60-Minuten-Takt



Nahverkehrszug zum VVO-Tarif
1- bzw. 2-Stunden-Takt
* nicht täglich



Sonderverkehrsmittel
VVO-Tarif gilt eingeschränkt



PlusBus-Linie zum VVO-Tarif/
nicht zum VVO-Tarif
1-Stunden-Takt, Mo-Fr 6-20 Uhr



TaktBus-Linie zum VVO-Tarif/
nicht zum VVO-Tarif
2-Stunden-Takt Mo-Fr, auch Sa



Buslinie zum VVO-Tarif,
* nicht täglich



Bahnlinie nicht zum VVO-Tarif/
* nicht zum VVO-Tarif,
Anerkennung Elbe-Labe-Ticket



Buslinie nicht zum VVO-Tarif/
* nicht zum VVO-Tarif,
Anerkennung Elbe-Labe-Ticket



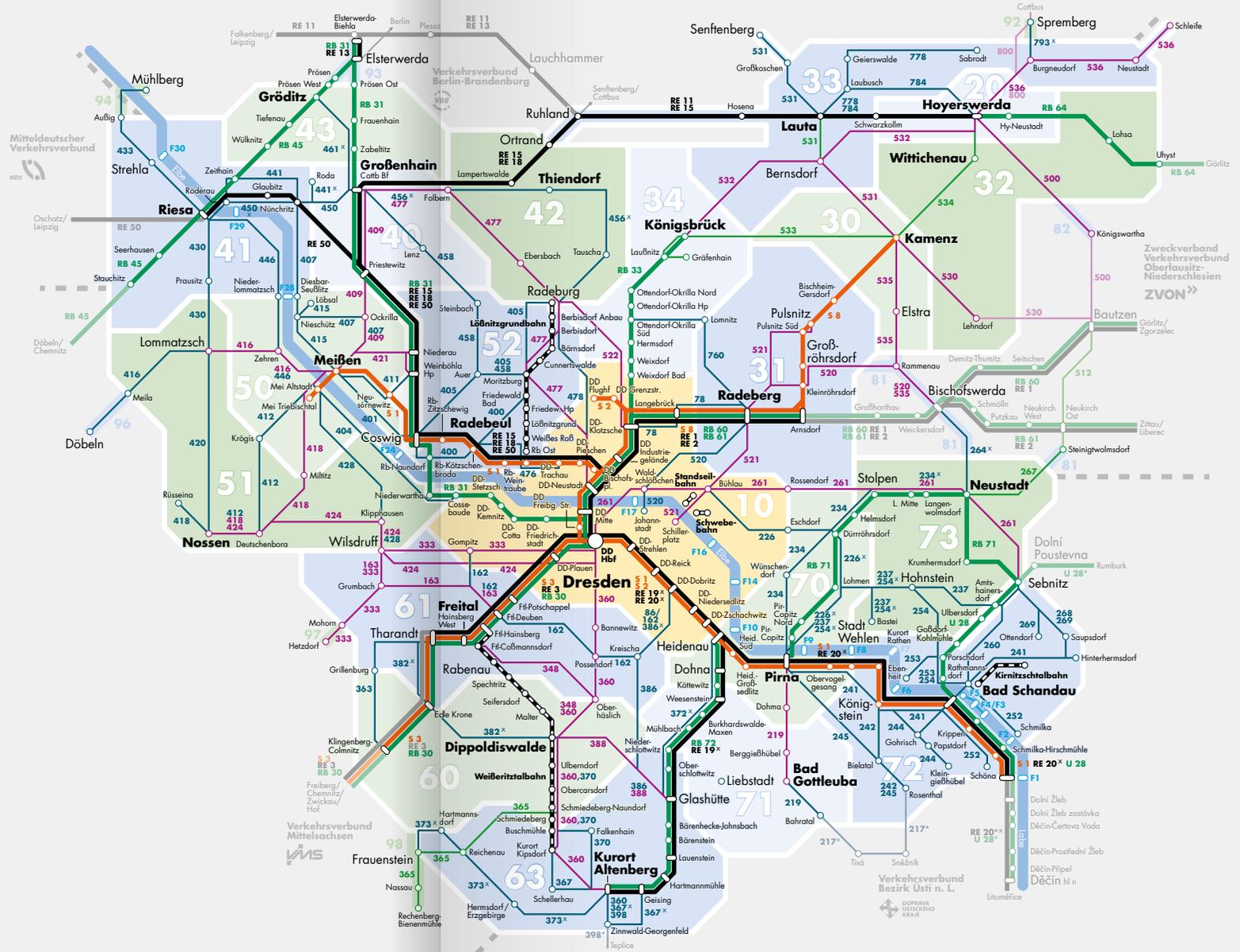
Fähre zum VVO-Tarif/
nicht zum VVO-Tarif



Grenze anderer Verkehrsverbünde



Tarifzonen mit Nummern



Preise in EUR, 2. Klasse*		GÜLTIGKEIT	
			
EINZELKARTEN			
Einzelfahrt	1 Tarifzone ¹ (außer TZ Dresden), max. 1 Stunde	2,00 ²	3,00
	Tarifzone Dresden, max. 1 Stunde	2,10 ²	3,20
	2 Tarifzonen, max. 1,5 Stunden	3,90 ²	5,70
	3 Tarifzonen, max. 2 Stunden	5,80 ²	8,60
	Verbundraum, max. 4 Stunden	7,80 ²	11,40
4er-Karte	Kurzstrecke		7,50
	je nach Anzahl der Tarifzonen	7,80 ²	11,40
TAGESKARTEN BIS 4 UHR FOLGETAG			
Tageskarte	1 Tarifzone ³ (außer TZ Dresden)	6,20 ^{2,4}	7,40 ⁵
	Tarifzone Dresden	7,20 ^{2,4}	8,60 ⁵
	2 Tarifzonen ³	9,90 ^{2,4}	11,80 ⁵
	Verbundraum	16,10 ^{2,4}	19,30 ⁵
Tageskarte Stadt ¹²	Hoyerswerda		3,80
NachtTicket nur von 18 bis 6 Uhr	Verbundraum		8,60
Familientageskarte ⁶	1 Tarifzone ³		13,10
	2 Tarifzonen ³		18,00
	Verbundraum		27,70
Kleingruppenkarte ⁷	1 Tarifzone ³		21,70
	2 Tarifzonen ³		29,20
	Verbundraum		40,30
Schülergruppenticket ⁸	1 Tarifzone ³	pro Person	1,20
	2 Tarifzonen ³	pro Person	2,40
	Verbundraum	pro Person	3,60
Tageskarte Elbe-Labe ⁵	Verbundraum + Bezirk Ústí		25,70
Familientageskarte Elbe-Labe ⁶	Verbundraum + Bezirk Ústí		36,90
Kleingruppenkarte Elbe-Labe ⁷	Verbundraum + Bezirk Ústí		53,70
Sachsen-Ticket ⁷ nicht Mo bis Fr von 3 bis 9 Uhr	Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen	1. Person je zus. Person	30,00 8,00
ZEITKARTEN			
Wochenkarte gilt 7 Tage inkl. Entwertungstag	1 Tarifzone ^{1,3} (außer TZ Dresden)	17,10 ⁹	22,80
	Tarifzone Dresden	20,90 ⁹	27,90
	2 Tarifzonen ³	31,10 ⁹	41,40
	1 Tarifzone ³ und umliegende	46,60 ⁹	62,10
	Verbundraum	61,40 ⁹	81,80
Monatskarte gilt bis gleicher Tag Folgemonat ab Entwertung	1 Tarifzone ^{1,3} (außer TZ Dresden)	48,80 ⁹	64,90 ¹³
	Tarifzone Dresden	60,90 ⁹	81,00 ¹³
	2 Tarifzonen ³	88,80 ⁹	118,30 ¹³
	1 Tarifzone ³ und umliegende	133,00 ⁹	177,40 ¹³
	Verbundraum	175,80 ⁹	234,40 ¹³
9-Uhr-Monatskarte gilt bis gleicher Tag Folgemonat ab Entwertung nicht Mo bis Fr von 4 bis 9 Uhr	1 Tarifzone ^{1,3} (außer TZ Dresden)		58,40 ¹³
	Tarifzone Dresden		73,00 ¹³
	2 Tarifzonen ³		106,50 ¹³
	1 Tarifzone ³ und umliegende		159,70 ¹³
	Verbundraum		211,00 ¹³
Abo-Monatskarte Kalendermonat	1 Tarifzone ^{1,3} (außer TZ Dresden)	41,20 ⁹	54,10 ¹³
	Tarifzone Dresden	50,30 ⁹	66,90 ¹³
	2 Tarifzonen ³	74,00 ⁹	98,50 ¹³
	1 Tarifzone ³ und umliegende	110,90 ⁹	147,70 ¹³
	Verbundraum	146,50 ⁹	195,30 ¹³
9-Uhr-Abo-Monatskarte Kalendermonat nicht Mo bis Fr von 4 bis 9 Uhr	1 Tarifzone ^{1,3} (außer TZ Dresden)		47,60 ¹³
	Tarifzone Dresden		57,80 ¹³
	2 Tarifzonen ³		86,00 ¹³
	1 Tarifzone ³ und umliegende		128,80 ¹³
	Verbundraum		171,10 ¹³
Bildungsticket (Abo) ¹⁰ , Kalendermonat	Verbundraum	15,00 ⁹	
Deutschlandticket (Abo), Kalendermonat	deutschlandweit		49,00
Deutschlandticket Plus Mitnahme (Abo) ¹⁴ , Kalendermonat	Verbundraum		10,70 ¹³
FAHRRAD / HUND			
Fahrradtagskarte ¹¹	1 Tarifzone ³		2,20
	Verbundraum		3,30
Fahrradtagskarte Elbe-Labe ¹¹	Verbundraum + Bezirk Ústí		4,00
Fahrradmonatskarte ¹¹	Verbundraum		20,00

1 oder nur Grenzraum lt. Tarif 2 gilt für Schüler bis zum 15. Geburtstag 3 gemäß Fahrausweisaufdruck 4 gilt auch für Personen ab vollendetem 60. Lebensjahr 5 gilt für 1 Erwachsene und max. 2 Schüler bis zum 15. Geburtstag 6 gilt für 2 Erwachsene und max. 4 Schüler bis zum 15. Geburtstag 7 gilt für max. 5 Personen 8 gilt für Schülergruppen bis einschließlich 13. Klasse, ab 13 Schüler + 2 Erwachsene oder ab 22 Schüler + 3 Erwachsene zum Gruppentarif; Eine Gruppenanmeldung für Busse im Regionalverkehr ist erforderlich. 9 gilt nur in Verbindung mit einer gültigen Kundenkarte 10 gilt für Schüler an allgemeinbildenden Schulen und berufsbildenden Schulen ohne duale Ausbildung sowie Teilnehmer an Freiwilligendiensten 11 gilt alternativ auch für einen Fahrradanhänger oder Hund 12 gilt für 1 Person in der Tarifzone Hoyerswerda 13 berechtigt ganztägig zur Mitnahme eines Fahrrades/Hundes sowie von Montag bis Freitag von 18 bis 4 Uhr und an Wochenenden und Feiertagen ganztägig zur Mitnahme eines Erwachsenen + max. vier Schülern bis zum 15. Geburtstag 14 nur in Kombination mit einem auf den gleichen Nutzernamen ausgestellten Deutschlandticket gültig; *Für den Übergang in die 1. Klasse werden Zusatzfahrweise angeboten.

Impressum

Herausgeber: Verkehrsverbund Oberelbe GmbH (VVO) Dresden,
Stand: 1. September 2024, Layout und Satz: S. Kunert/VVO,
Druck: Webfassung (nur Onlineveröffentlichung)
Eine rechtliche Gewähr für die Richtigkeit des Inhaltes wird nicht übernommen.
Für Änderungen nach Druck und Druckfehler übernehmen wir keine Gewähr.



**Verkehrsverbund
Oberelbe GmbH (VVO)**

Elbcenter 2

Leipziger Straße 120

01127 Dresden

www.vvo-online.de

InfoHotline 0351 8526555

service@vvo-online.de

Ein Ticket. Alles fahren.

Verkehrsverbund Oberelbe

